

## **Stenografischer Bericht**

– ohne Beschlussprotokoll –

99. Sitzung des Innenausschusses

7. Juni 2018, 12:25 bis 14:24 Uhr

### **Anwesend:**

Vorsitzender: Abg. Horst Klee (CDU)

#### **CDU**

Abg. Jürgen Banzer  
Abg. Alexander Bauer  
Abg. Holger Bellino  
Abg. Christian Heinz  
Abg. Hartmut Honka  
Abg. Heiko Kasseckert

Abg. Markus Meysner  
Abg. Uwe Serke  
Abg. Astrid Wallmann

#### **SPD**

Abg. Tobias Eckert  
Abg. Nancy Faeser  
Abg. Dieter Franz  
Abg. Lisa Gnadl  
Abg. Karin Hartmann  
Abg. Rüdiger Holschuh  
Abg. Günter Rudolph  
Abg. Marius Weiß

#### **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Abg. Jürgen Frömmrich  
Abg. Eva Goldbach  
Abg. Frank-Peter Kaufmann  
Abg. Daniel May

#### **DIE LINKE**

Abg. Hermann Schaus  
Abg. Dr. Ulrich Wilken

#### **FDP**

Abg. Wolfgang Greilich

## **öffentliche Anhörung**

**Fraktionsassistentinnen und Fraktionsassistenten:**

Helene Fertmann (Fraktion der CDU)  
 Lisa Ensinger (Fraktion der SPD)  
 Dr. Frederik Rachor (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
 Bérénice Münker (Fraktion der FDP)

**Landesregierung, Rechnungshof, Datenschutz, Landtagskanzlei:**

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amts-/ Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
W. Kork	St	HMdL
Roland Wapen	LRB	HMdL
KANTHED	MDig	-
Gr. f	MDig	u
Schmading	LPVP	h
Lammers	MDig	"
Lammow	MR	h
Bittner	ORL 2	-N-
Reinold	Ri AG	HMdL
Kucba	ROR	HMdL
Hickel	VA	" "

**Anzuhörende:**

Institution	Name	Teilnahme
Hessischer Landkreistag		
Hessischer Städte- und Gemeindebund	Herr Heger	teilgenommen
Hessischer Städtetag	Sandra Schweitzer Thomas Bäder Oliver Dequis	teilgenommen
Berufsverband Deutscher Pathologen e. V. Institut für Pathologie		
Hausärzterverband Hessen	Michael Andor	teilgenommen
Hessische Krankenhausgesellschaft e. V.		
Hochschule Düsseldorf	Prof Dr. Walter Eberlei	teilgenommen
Inst. für Rechtsmedizin, Universitätsklinikums Frankfurt	Prof. Dr. Marcel A. Verhoff	teilgenommen
Justus-Liebig-Universität Gießen, Inst. für Rechtsmedizin	Prof. Dr. Manfred Riße	teilgenommen
Kassenärztliche Vereinigung Hessen	Michaela Vetten	teilgenommen
Deutsche Polizeigewerkschaft (DPOIG), LV Hessen		
Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Hessen	Lars-German Elsebach Vors. Kreisgruppe Kassel	teilgenommen
Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland KdöR		
DITIB, Landesverband Hessen	Salih Özkan, Vorsitzender	
Islamische Religionsgemeinschaft Hessen	Ramazan Kuruyüz, Vors.	
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen		
Leiter des Kommissariats der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	Dr. Wolfgang Pax	teilgenommen
Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) Landesverband Hessen	Said Barkan, Landesvorsitzender	teilgenommen
Arbeitsgemeinschaft Friedhof- und Denkmal e. V.	Dr. Dirk Pörschmann, Geschäftsführer	teilgenommen
Verband der Friedhofsverwalter Deutschland e. V.		
Bestatterverband Hessen e. V.	Dominik Kracheletz, Vors.	teilgenommen
Bundesverband Bestattungsbedarf e. V.	Jürgen Stahl, Vorsitzender Christoph Windscheif	teilgenommen
Deutsches Institut für Bestattungskultur GmbH (DIB), hessenBestatter, Fachverband Leben Raum Generation	Willi P. Heuse Hermann Hubing Ilona Dressler	teilgenommen
Verband unabhängiger Bestatter e. V.	Daniel Zielke	teilgenommen
Landesinnungsverband des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks in Hessen (LIV)	Karl-Heinz Damm	teilgenommen
FriedWald GmbH	Stephan Martini	teilgenommen
Hessen-Forst		
Hess. Gärtnereiverband Fachgruppe Friedhofs- IG Bauen-Agrar-Umwelt, Bezirksv. Wiesbaden-		

Institution	Name	Teilnahme
Fachverband der hessischen Landesbeamtinnen und Landesbeamten e. V.	Frank Müsken, Vorsitzender Peter Jakob, stellv. Vors.	teilgenommen
Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag	Michael Schelhaas Leiter Produktentwicklung	teilgenommen
Verlag für Landesamtswesen	Dr. Günther Metzner	teilgenommen
Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah)	Ulrike Bargon	teilgenommen
Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung	Maren Müller-Erichsen	
Aerternitas e. V.	Torsten Schmitt	teilgenommen
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.		
Hospiz- und Palliativverband Hessen e. V.		
Initiative Regenbogen "Glücklose Schwangerschaft" e. V.	Anika Müller	teilgenommen
Katholische Seelsorge, Klinikum Stadt Hanau		
Sternenkinderhimmel	Barbara Martin Mario Martin	teilgenommen
Sterngarten Wiesbaden e. V. Klinikseelsorge APK	Hildegard Hönig	teilgenommen
<b>ABSAGEN</b>		
Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung	Oberkirchenrat Jörn Dulige	
Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) Landesverband Hessen e. V.	Dirk Peglow	
Hessischer Handwerkstag		
Hessen-Caritas		
Landesärztekammer Hessen		
Pro Familia Landesgeschäftsstelle		
Statistisches Landesamt		

Protokollierung: Karin Wirsdörfer

**Vorsitzender:** Meine Damen und Herren, ich eröffne die 99. Sitzung des Innenausschusses und rufe auf:

### **Öffentliche mündliche Anhörung**

zu dem

**Gesetzentwurf  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes  
– Drucks. [19/6162](#) –**

hierzu:

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucks. [19/6226](#) –**

Stellungnahmen der Anzuhörenden  
– Ausschussvorlage INA 19/71 –

(verteilt: Teil 1 am 28.05.; Teil 2 am 30.05.; Teil 3 am 05.06.; Teil 4 am 12.06.2018)

Ich darf Sie herzlich begrüßen und um Entschuldigung bitten, dass wir in der Zeit weit vorangeschritten sind, weil wir heute Morgen einen dringlichen Berichts Antrag hatten, den wir vorziehen mussten. Wir fangen gleich mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund an.

Herr **Heger:** Vielen Dank für die Möglichkeit, hier sprechen zu können. Wie ich jetzt verstanden habe, ist unsere schriftliche Stellungnahme nicht bei den Unterlagen. Die werden wir dann in jedem Fall noch nachreichen.

Auf zwei, drei Aspekte möchte ich vertiefend eingehen. Wir begrüßen die grundsätzliche Struktur des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes. Es ist aus unserer Sicht ganz wichtig, dass weiterhin die kommunale Trägerschaft und damit der hoheitliche Charakter der Ausgestaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens weiterhin festgeschrieben wird.

Ich darf auf das Thema „Sozialbestattungen“ eingehen. Über diese Struktur ist es jedenfalls gewährleistet, dass diese weiterhin vonstattengehen können und dass alle Interessierten im Rahmen der Öffnungszeiten und der Einhaltung der Friedhofsordnung die Möglichkeit haben, den Zugang zu den Grabstätten zu bekommen. Das ist eine ganz wichtige auch gesellschaftspolitische Sache, um das Thema „Trauerbewältigung“ zu ermöglichen. Nach unserer Auffassung ist das im öffentlichen Raum auf jeden Fall sehr gut gewährleistet.

Wir haben eine Anregung. Die Unterlagen würden wir dann, wie gesagt, noch nachreichen, wenn sie nicht vorliegen. Wir würden es dann auch gut finden, wenn es beispielsweise neben der bisherigen Regelung der Verpflichteten gemäß § 13 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes eine gesetzliche Regelung gibt. Was passiert denn, wenn

ein Nutzungsrecht ausgelaufen ist? Da gibt es eine Rechtsprechung, die besagt, das seien alles Eingriffe in Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz. Ohne eine gesetzliche Regelung ist es nicht so, dass andere Angehörige in diese Verpflichtung, die Nutzungsberechtigte haben, eintreten können.

Die jetzige Konstellation führt dazu, dass, wenn Nutzungsberechtigte, die das Grab einmal erworben hatten und danach versterben, die einhergehenden Kosten im Zusammenhang mit der Grabpflege, mit der Grababräumung am Ende bei der Allgemeinheit hängen bleiben, weil oftmals weitere Angehörige nicht willens oder in der Lage sind, entsprechende Dinge zu übernehmen.

Zur Vermeidung dieser Kostenfolge und der Umlage der Gebühren auf die Allgemeinheit haben wir angeregt, dass hier eine gesetzliche Regelung eingefügt werden sollte.

Wir finden es auf jeden Fall sehr positiv, dass zu dem Thema „Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit“ den Erfordernissen Genüge getan wird, was das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2013 verfügt hat. Nach unserer Auffassung hat das mit der Zertifizierung der differenzierten Ausgestaltung diesbezüglich in § 6a Abs. 1 FBG nun Berücksichtigung gefunden.

Darüber hinaus: Eine Sache, die man sich nicht vorstellen mag. In dem, was jetzt in § 16 Abs. 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes geregelt wird, sehen wir schon eine gewisse Notwendigkeit. Das ist die Frage nach den Bestattungsfristen für Urnen. Diese Anfragen nehmen bei uns zu. Das können wir vor dem Hintergrund der Rechtsberatung bestätigen. Aufgrund finanzieller Aspekte und divergierender Auffassungen der Angehörigen findet oft eine zeitnahe Beisetzung von Aschenurnen nicht statt. Das Ergebnis ist zum Teil, dass die Urnen, die an die Gemeinden übermittelt werden, dezent im Bauhof in einem Regal stehen. Ich denke, das ist nicht der pietätvolle Umgang. Deswegen sehen wir die Neuregelung der Bestattungsfrist – auch in Anlehnung an das nordrhein-westfälische Gesetz, dass diese mit sechs Wochen bemessen hat – auf jeden Fall als eine hilfreiche Maßnahme an, die es den Gemeinden vor Ort ermöglicht, entsprechend tätig zu werden.

Darüber hinaus begrüßen wir es, dass die Urnenbehältnisse nicht an Angehörige ausgehändigt werden. Diese Klarstellung in § 20 Abs. 3 finden wir sinnhaft. Es gab immer wieder Nachfragen, die Bestatter an die Städte und Gemeinden herangetragen haben. Ich sehe es als eine sehr vorteilhafte und positive Regelung, dass dies in § 20 Abs. 3 deutlich gemacht wird.

Das nächste Thema ist die Konzentration der Zuständigkeit beim Regierungspräsidium Kassel, was die Frage von möglichen Ausnahmen mit dem Umgang mit den Aschenurnen anbelangt. Das ist eine Parallelwertung und Konzentration dieser Zuständigkeit beim Regierungspräsidium Kassel, die wir insoweit auch vor dem Hintergrund anderer Regelungen im Friedhofs- und Bestattungsgesetz auf jeden Fall unterstützen würden, weil es insbesondere dazu führt, eine einheitliche Handhabung dieser Materie zu gewährleisten.

Das ist in aller gebotenen Kürze das, was wir Ihnen noch schriftlich nachreichen werden.

Frau **Schweitzer**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Wir möchten uns auch bedanken, dass wir zur heutigen Anhörung eingeladen sind. Ich möchte Ihnen meine zwei Begleiter vorstellen, das ist einmal Herr Bäder

von der Friedhofsverwaltung der Stadt Frankfurt sowie Herr Dequis von der Friedhofsverwaltung der Stadt Wiesbaden. Beide stehen Ihnen auch für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Ihnen liegt hoffentlich unsere schriftliche Stellungnahme vor. Insoweit kann ich es diesbezüglich ganz kurz machen. Ich möchte hervorheben, dass wir es zum einen sehr positiv sehen, dass es eine Beisetzungsfrist für Urnen gibt, wie mein Kollege vom Städte- und Gemeindebad gerade schon vorgetragen hat. Allerdings halten wir die sechswöchige Frist für zu kurz und fordern eine Verlängerung der Frist auf drei Monate. Dies hat auch damit zu tun, dass manchmal Unterlagen in den sechs Wochen nicht beschafft werden können und dann Probleme auftreten, wenn man sich mit anderen Stellen absprechen muss. Daher halten wir eine Dreimonatsfrist für unbedingt erforderlich.

Des Weiteren entspricht es auch unserer Position, dass wir nun eine Ermächtigungsgrundlage für die Städte haben, das Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu regeln. Das haben wir auch schriftlich ausgeführt.

Ich möchte die Zeit nutzen, um kurz auf einen Punkt einzugehen, der nicht mit dem Gesetzentwurf abgedeckt ist, den wir aber für sehr, sehr wichtig halten. Und zwar liegt es uns am Herzen, dass es neben der Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes auch eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes gibt.

Ich schildere Ihnen das Problem, das immer häufiger und immer mehr bei den Städten zunimmt. Im § 13 Friedhofs- und Bestattungsgesetz ist geregelt, dass die Angehörigen eines Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zu veranlassen haben. Wenn das nun ein Angehöriger tut, aber später nicht dazu in der Lage ist, die Kosten zu übernehmen, wendet sich die Stadt an andere Angehörige, die ebenfalls nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz sorgepflichtig sind; denn in den Friedhofsordnungen der Städte sind neben denjenigen, die die Bestattung und Beisetzung beauftragen, auch die Angehörigen im Sinne des § 13 gebührenpflichtig.

Das Gebührenrecht gemäß KAG verlangt dann aber auf der anderen Seite, dass eine willentliche Inanspruchnahme stattfindet. Die Angehörigen, die eine Bestattung nicht beauftragt haben, sondern erstmals mit den Kosten konfrontiert werden, könnten sich darauf berufen, sie haben die Bestattung nicht beauftragt und zahlen dann nicht. So brauchen wir aus dem Grund unbedingt eine Regelung im Kommunalabgabengesetz, die diese Fälle mit abdeckt. Denn es kann nicht sein, dass die Stadt bei diesen in der Praxis durchaus zunehmenden Fällen – ich rede hier nicht von Einzelfällen, uns liegen diese Zahlen aus den beiden Städte, die hier heute vertreten sind vor – auf den Kosten sitzen bleibt.

Im Kommunalabgabengesetz des Landes Baden-Württemberg gibt es eine Regelung, die neben den Benutzungsgebühren die Gebühren für solche Inanspruchnahmen öffentlicher Einrichtungen regelt, die gerade keine Benutzungsgebühr sind. Ich verweise auf § 11 des baden-württembergischen KAG. Insofern muss ich auch unserer Stellungnahme korrigieren, in der wir von Bayern gesprochen haben. Ich bitte Sie ganz dringend, diesen Punkt noch mit in das Gesetzgebungsverfahren aufzunehmen, das Kommunalabgabengesetz um diesen Tatbestand zu ergänzen, der es uns ermöglicht, auch Angehörige, die sorgepflichtig im Sinne des § 13 FBG sind, aber nach dem Gebührenrecht eigentlich nicht verpflichtet wären, die Gebühr zu entrichten, diese mit zu bedenken, damit die Kosten nicht bei Städten verbleiben.

Außerdem möchte ich noch darauf hinweisen, die Verlängerung der Beisetzungsfrist für die Urnen vorzusehen. – Vielen Dank.

Herr **Andor**: Guten Tag, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich bin Arzt für Allgemeinmedizin. Ich kann Ihnen keinen Gesetzentwurf oder konkrete Vorschläge präsentieren, möchte aber die Gelegenheit nutzen, auf einige Punkte hinzuweisen, die seit langem bestehende Schwachstellen darstellen und so nicht haltbar sind.

Bei der Ausgangssituation ist zu klären, ob es ein Notfall oder ein Gutachten ist. Im Notfall ist der Rettungsdienst zuständig, klar, und nicht der Personenkreis, wie er unter § 10 Abs. 5 beschrieben ist, dass jeder niedergelassener Arzt verpflichtet ist.

Wenn es kein Notfall ist und nicht unter die Zuständigkeit des Rettungsdienstes fällt, handelt es sich nur noch um ein Gutachten. Dann ist der nächste Schritt: Wen verpflichtet man dazu? - Jeden Augenarzt, jeden Orthopäden, jeden Hausarzt, jeden niedergelassenen homöopathisch tätigen Psychotherapeuten? Wer ist überhaupt der zu verpflichtende Personenkreis? Es handelt sich um die Verpflichtung der Erbringung einer Leistung, deren Vergütung für das Aufsuchen der Leiche nirgendwo geklärt ist. Es ist eine Art Dienstverpflichtung, die man sonst nur aus Katastrophenszenarien oder als Kriegszustand kennt, nicht im Alltag.

Bei den Formularen wird nicht differenziert zwischen Fakten und Annahmen. Ich kann die Todessituation, die Auffindesituation, die Äußerlichkeiten dokumentieren und als Fakten beschreiben, die Personalien beurkunden. Ich kann aber äußerlich keine Diagnosen stellen, für die ich bei lebendigen Patienten komplizierte aufwendige Untersuchungen brauche. Das kann ich bei einer Leiche nicht durch äußere Inaugenscheinnahme binnen Minuten oder einer Stunde bei noch so sorgfältiger Betrachtung differenzieren. Sprich Herzinfarkt, Lungenembolie, Gehirnblutung, oder war es ein Schlaganfall oder eine Vergiftung, eine Medikamentenüberdosierung? - Letztendlich kann man nicht in die Leiche hineinschauen. Die Ursache kann ich nicht als Faktum beschreiben oder beurkunden; ich kann lediglich niederschreiben, was ich vermute. In den Formularen wird nicht differenziert: Was ist Fakt? Was ist Annahme? Was ist Mutmaßung? – Das geht schon seit Jahrzehnten durcheinander. All die Statistiken, die darauf basieren, sind so nicht haltbar.

Ich möchte hier explizit und ohne Scheu darauf hinweisen, dass die Vergütung nicht geklärt ist. Die Kosten für einen Hausbesuch kann man gemäß zwei entsprechender Gerichtsurteile erstinstanzlich aus der Zeit zu Beginn der 2000er-Jahre – Moers und Herne – für das Aufsuchen der Leiche nicht ansetzen, da keine Beratung stattfindet. Es wird vollkommen ausgeblendet, dass man sehr wohl mit demjenigen spricht und sich erklären muss, der einen an den Ort des Geschehens gerufen hat. Mit dieser fadenscheinigen Begründung wird einem die Vergütung vorenthalten. Das ist quasi eine Dienstverpflichtung zu einer nicht vergüteten Leistung.

Hierzu gäbe es verschiedene Ansätze, wie man die Vergütung lösen könnte, entweder nach dem Zeugenentschädigungsgesetz oder nach der Hessischen Gebührenordnung des Gesundheitsamtes als Auftragsleistung. Das kann ich aber in fünf Minuten gar nicht präzisieren. Für weitere Fragen und Erklärungen stehen wir als Hausärzteverband und auch die Ärzteschaft gern zur Verfügung.



Herr **Prof. Dr. Eberlei**: Guten Tag, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, hier eine Stellungnahme zu § 6a des Gesetzentwurfs „Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit“ abzugeben. Ich begrüße es außerordentlich, dass hier ein entsprechender Vorstoß gemacht wird.

Zum Hintergrund sollte man wissen, dass seit der Einführung der ILO-Konvention 182 vor gut 20 Jahren der internationale Druck, Kinderarbeit, insbesondere ausbeuterische Kinderarbeit, abzuschaffen, enorm zugenommen hat und hier große Fortschritte gemacht worden sind. Das heißt, internationaler politischer und rechtlicher Druck auf diese Thematik kann wirklich Wirkung erzielen. In diesem Sinne halte ich diesen Vorstoß für sehr gut.

Er könnte in der Sache noch besser sein, wenn zwei Punkte verändert würden, auf die ich besonders hinweisen möchte. Punkt eins ist: Sie sehen in dem Gesetzentwurf eine Kann-Regelung vor. Das halte ich für problematisch.

Erstens zeigen Erfahrungen beispielsweise aus Bayern, dass viele Friedhofsträger von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen, sondern nur einige. Das heißt, der Idee einer flächendeckenden Regelung kommt das nicht nahe. Das widerspricht auch dem, was das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat. Das Urteil wurde eben schon zitiert: Der Gesetzgeber soll eine möglichst klare Regelung vorgeben, alle wesentlichen Entscheidungen selber treffen, sie also nicht anderen überlassen. Eine wesentliche Entscheidung wäre hier: Will man ein solches Verbot durchsetzen, ja oder nein? – Von daher würde ich unbedingt dafür plädieren, dass aus der Kann-Regelung eine Muss-Regelung wird.

Der zweite Punkt, den ich im vorliegenden Entwurf für kritisch halte, betrifft den Nachweis. Es wurde viel diskutiert, wie man das jetzt nachweisen kann. Ich möchte dafür plädieren, dass Nr. 3 in Abs. 2 des § 6a, also diese Eigenbescheinigung, die am Ende ermöglicht werden soll, gestrichen wird. Diese Eigenbescheinigung öffnet Tür und Tor für alle möglichen Nachweise, und am Ende bleibt es dann Symbolpolitik.

Ziel müsste es sein, die unter Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten Nachweismöglichkeiten so zu präzisieren, dass hier eine klare Rechtsgrundlage entsteht – das verlangt auch das Bundesverwaltungsgericht – und die entsprechenden Akteure genau wissen, was zu tun ist.

Dafür gibt es zwei Möglichkeiten, die ich in meiner Stellungnahme auch vorgeschlagen habe. Man kann die Liste der Lieferländer, in denen überhaupt keine Kinderarbeit anzutreffen ist, sehr deutlich benennen. Etwa 70 Länder liefern Natursteine nach Deutschland. Wir haben in unserer Studie, die wir für die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen erstellt haben, feststellen können, dass knapp 60 davon unverdächtig sind, was Kinderarbeit angeht. Also der große Teil der Lieferländer, die Natursteine nach Deutschland liefern, kommen für solche Problematiken überhaupt nicht in Betracht, und das sollte man klarer herausarbeiten. Wir sprechen über einen relativ kleinen Kreis von etwa zehn Ländern, in denen Kinderarbeit im Natursteinsektor nach wie vor anzutreffen ist. Und genau diesen sollten man entsprechend bezeichnen. Dazu habe ich in der Anlage 2 zu meiner Stellungnahme Vorschläge gemacht, wie man das ausweiten kann.

Zu Nr. 2 in Abs. 2, was die schriftliche Erklärung einer Organisation angeht, wie es hier aufgeführt wird, würde ich auch für eine Präzisierung plädieren. Mein Vorschlag wäre, dass hier durch eine Verordnung, die das Gesetz ergänzt, jeweils festgestellt wird, welche Organisationen infrage kommen, ein solches Siegel geben zu dürfen. So, wie es jetzt formuliert ist, ist es sehr allgemein gefasst. Es gibt in dem Bereich auch Organisatio-

nen, deren Siegel außerordentlich fragwürdig sind: mangelnde Transparenz, mangelnde Überprüfung durch Dritte usw. Diese Erklärungen würden gemäß dieser Formulierung, so, wie sie jetzt vorliegt, auch akzeptiert werden können. Das würde ich durch eine entsprechende Eingrenzung empfehlen, auszuschließen.

Insgesamt ist die Grundrichtung sehr gut und sehr wichtig und eine wichtige Unterstützung des internationalen Kampfes gegen ausbeuterische Kinderarbeit. Die Vereinten Nationen haben sich ja das ambitionierte Ziel gesetzt, diese bis zum Jahr 2025 auszurotten. Das halte ich für zu ambitioniert, aber es zeigt, dass man jetzt doch auf der Zielgeraden angekommen ist. Mit einigen kleineren Veränderungen lässt sich das Gesetz wirklich handhabbar und durchsetzbar machen. – Vielen Dank.

Herr **Prof. Dr. Verhoff**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank, für die Einladung. Prof. Rißbe vom Institut für Rechtsmedizin in Gießen sitzt neben mir. Wir sprechen sozusagen gemeinsam, wir haben auch eine gemeinsame schriftliche Erklärung abgegeben. Aus unserer Sicht sind sowohl für die Ärztinnen und Ärzte im Allgemeinen als auch für die Rechtsmedizin erhebliche Verbesserungen in diesem Gesetzentwurf umgesetzt worden. Es sind zum Teil Details.

Wenn ich an den Vorredner erinnere, ist von der wahrscheinlichen Todesursache hier die Rede. Es ist genau den kritischen Dingen Rechnung getragen. Es sind einige Formulierungen jetzt doch genauer gewählt und praktikabler geworden. Bei den Leichenschauenscheinen gibt es gewisse Kreuzchen, die unsinnig waren, nicht mehr. Andere dafür, die wichtig für die Identifizierung sind, sind wieder dazu gekommen, wie es beim vorletzten Leichenschauenschein war. Es ist insgesamt aus meiner Sicht alles sehr praktikabel.

Aus Sicht der Rechtsmedizin ist natürlich der wichtigste Punkt die zweite Leichenschau vor der Feuerbestattung. Da haben wir momentan in Hessen eine Situation, die bei dem Gesetz aus dem Jahr 2007 sicherlich sehr gut gemeint war. Um die zweite Leichenschau sicherzustellen, hat man den Kreis erweitert. Fakt ist jedoch, dass wir in Hessen aktuell eine „Marktsituation“ haben, bei der es darum geht, dass diese Leichenschauen in den Krematorien zu Dumpingpreisen von den Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden, die das machen. Die Angehörigen zahlen jedoch den normalen Preis für die Leichenschau, sodass die Gewinnmarge bei den Krematoriumsbetreibern hängen bleibt. Das ist das eine.

Das andere ist, dass in der letzten Zeit die Anzahl der Fälle, bei denen überhaupt einmal nachgeschaut wurde, erheblich zurückgegangen ist. Jetzt kann man böse sagen, wenn nur noch fünf Euro für die Leichenschau gezahlt werden, wie es in einzelnen Fällen Realität ist, kann diese dann nicht mehr so genau durchgeführt werden. Deswegen ist es aus unserer Sicht enorm wichtig, dass diese zweite Leichenschau die letzte Möglichkeit vor der Verbrennung ist, zu sagen: Hier muss man anhalten und noch einmal genauer hinschauen. Daher ist es wichtig, dass dies wieder eine hoheitliche Aufgabe wird und keine Marktsituation ist.

Deswegen sieht das Gesetz vor, dass diese zweite Leichenschau von der Rechtsmedizin übernommen worden ist oder alternativ von Ärztinnen oder Ärzten durchgeführt werden, die von der Rechtsmedizin beaufsichtigt werden, dass sie die Qualität haben, diese zweite Leichenschau durchführen zu können. Dabei ist es aus meiner Sicht ganz wichtig, dass es Ärztinnen und Ärzte sind, die regelmäßig äußere und innere Leichenschauen kombinieren, die also sehen, was ist wirklich drin. Das hört sich jetzt blöd an.

Aber das ist das Feedback, das man haben muss, dass man von außen sieht und eine Todesursache hypothetisch feststellt und dann die genaue Todesursache untersucht, indem man eine Obduktion durchführt. So bekommt man bei der rein äußeren Leichenschau Sicherheit. Das ist das Ziel, und das ist mit diesem Gesetzentwurf aus unserer Sicht vollständig erfüllt.

**Vorsitzender:** Herr Prof. Riße, möchten Sie noch etwas ergänzen?

Herr **Prof. Dr. Riße:** Wir haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Den Ausführungen habe ich nichts weiter hinzuzufügen. – Vielen Dank.

Frau **Vetten:** Vielen Dank für die Einladung, an der Anhörung teilnehmen zu können. Ich möchte mich, wie in der schriftlichen Stellungnahme, die Ihnen ja vorliegt, auf die Regelung zur Leichenschau konzentrieren und hier zwei Punkte herausgreifen. Zum einen die Verpflichtung zur Leichenschau nach § 10 Abs. 5 und zum anderen die Ausnahmeregelung nach § 10 Abs. 7. Zu beiden Regelungen haben wir als Kassenärztliche Vereinigung Änderungsvorschläge.

Bei der Verpflichtung zur Leichenschau geht es darum, dass nach § 10 Abs. 5 die niedergelassenen Vertragsärzte verpflichtet sind, die Leichenschau durchzuführen, zunächst einmal so wie die Krankenhausärzte. Wie wir das Gesetz lesen, ist es auch in der Vergangenheit schon so – wir wollen das bei der Gelegenheit aufgreifen, wenn schon das Gesetz überarbeitet wird –, dass die Krankenhausärzte nur dazu verpflichtet sind, ihren Patientenkreis nach Versterben zu betreuen. Für die niedergelassenen Ärzte ist aber generell geregelt, dass sie Leichenschauen durchführen müssen, und das ist nicht eingeschränkt.

Wir plädieren für eine Einschränkung ähnlich wie bei den Krankenhausärzten, nämlich dass die Vertragsärzte die Leichenschauen bei ihrem Patientenstamm durchführen und nicht zu jeglicher Leichenschau hinzugezogen werden können. Ausnahmeregelung wäre möglich, dass man sagt: Wenn der Arzt beim Versterben anwesend ist oder kurz darauf hinzugezogen wird, wobei wir dabei davon ausgehen, dass es sich regelmäßig um den behandelnden Arzt handelt, der dann vor Ort ist.

Ich möchte das kurz begründen. Wir lesen und hören jeden Tag vom sich manifestierenden Ärztemangel. Die jungen Kollegen, die sich nun mit der Frage beschäftigen, ob sie sich niederlassen wollen, machen sich auch Gedanken darüber, welche Aufgaben auf sie zukommen, welche Verpflichtungen sie übernehmen müssen. Da sehen wir eine große umfassende, allgemeine Verpflichtung zur Leichenschau als etwas kontraproduktiv an.

Zweitens möchte ich auf die Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 7 eingehen. Da sind die Notärzte im Rettungsdienst aufgeführt, die nach dieser Regelung nicht verpflichtet sind, Leichenschauen durchzuführen. Diese Regelung macht aus unserer Sicht auch absolut Sinn. Wir würden für eine Aufnahme der Ärzte, die im ärztlichen Bereitschaftsdienst tätig sind, in diese Regelung plädieren, weil wir die Situation, in der sich die Ärzte befinden, doch für vergleichbar halten. Im ärztlichen Bereitschaftsdienst wird die Versorgung in den sprechstundenfreien Zeiten sichergestellt, wenn die Praxen geschlossen sind. In den ÄBD-Zentralen haben wir jeweils einen Arzt vor Ort und einen, der Hausbesuche unternimmt.

Wenn ein Arzt, der die Hausbesuche vornehmen soll, eine Leichenschau bei einem verstorbenen Patienten durchführen soll, bindet das aus unserer Sicht zu viel Zeit, die für die Versorgung der anderen Patienten fehlt. Es geht vielleicht nicht um Leben und Tod beim Hausbesuch im Ärztlichen Bereitschaftsdienst, wie es möglicherweise beim Notarzteinsatz beim Rettungsdienst ist, dennoch denken wir, dass die Wartezeit der anderen Patienten, die auf den Hausbesuch des Arztes angewiesen sind, weil es Ihnen vielleicht sehr schlecht geht, durch die Leichenschau nicht verlängert werden sollte.

Diese beiden Punkte wollte ich aus Sicht der Kassenärztlichen Vereinigung ansprechen.  
– Vielen Dank.

Herr **Elsebach**: Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Unsere schriftliche Stellungnahme ist Ihnen bereits zugegangen. Hierzu möchte ich, auch bezogen auf die Vorredner, nur kurz ergänzen. Unsere Intention ist natürlich, dass die Kommissariate, die sich mit Kapitalverbrechen befassen, Interesse daran haben, unentdeckte Todesursachen aufzuklären. Dafür ist dieser Gesetzentwurf gut geeignet. Man könnte ihn jedoch verbessern, und zwar in der Form, dass wir die qualifizierte Leichenschau möglicherweise durch ein einzurichtendes Amt eines Coroners, ähnlich wie in anderen EU-Staaten verbessern könnten.

Man könnte dadurch zum einen die Belastung von den Hausärzten nehmen, die im Bereich der Vergütung und Versorgung der Patienten dort in die Not kommen, dass sie entweder die Sprechstunde nicht gewährleisten können oder es nicht gescheit bezahlt bekommen. Man könnte eine große Neutralität dadurch wahren und könnte ungeklärte Todesursachen möglicherweise besser entdecken.

**Vorsitzender**: Wir kommen zur ersten Fragerunde für die Abgeordneten. Herr Kollege Franz hat sich gemeldet.

Abg. **Dieter Franz**: Ich habe mehrere Fragen, und zwar zunächst an Frau Schweitzer die Frage: Zu § 10 Abs. 5, Thema Leichenschau, ist Ihrer Stellungnahme zu entnehmen, dass Sie darin eine Lastenverteilung zulasten der Kommunen sehen und das Thema Konnexität und eine drei viertel Arztstelle pro Gesundheitsamt in den Raum stellen. Daher meine Frage: Worauf begründen sich Ihre Berechnungen bzw. Ihre Aussagen zu dem Punkt?

Zweitens möchte ich eine Frage an Herrn Prof. Eberlei stellen, dem ich sehr dankbar bin, dass er die Schwachstellen dieses Entwurfs klar benannt hat. Deswegen meine Frage: Sie haben sehr stark darauf hingewiesen, dass eine solche Regelung nur dann sinnvoll ist, wenn sie Folgen hat. Wenn die Punkte zu Nr. 3 so stehen bleiben, dann kann man das sicherlich in das Gesetz aufnehmen, aber es hat keinerlei Wirkung. Daher meine Frage: Wenn es keine Veränderungen in diesen Punkten gäbe, wäre es dann ein eher mehr oder weniger stumpfes Schwert und wäre nur proklamatorisch zu sehen?

Meine nächste Frage richtet sich an Herrn Prof. Verhoff. Sie haben in Ihrer Stellungnahme von einem überschaubaren Stellenaufwuchs gesprochen. Können Sie den quantifizieren? Sie haben eine zusätzliche Aufgabe, die natürlich mit mehr Belastungen verbunden ist.

Von einigen Anzuhörenden wird durchaus aufgrund zeitlicher Abfolgen argumentiert, man müsse die erste Leichenschau qualitativ eigentlich so ausstatten, dass die zweite gar nicht erforderlich wäre. Ist das praktikabel? Welche Voraussetzungen müssen da geschaffen werden? Ich kann mir das in der Praxis schlecht vorstellen, aber vielleicht haben Sie eine Vorstellung davon, wie das gehen soll.

Frau **Schweitzer**: Die Zahlen, die wir in unserer Stellungnahme angegeben haben, stammen aus einer sehr großen hessischen Großstadt. Das sind die Berechnungen, die uns von dort geliefert wurden. Sie stellen die Mehrbelastung dar, mit der dort gerechnet wird.

Herr **Prof. Dr. Eberlei**: Auch mit einem stumpfen Schwert kann man kämpfen, aber nicht sehr erfolgreich. Daher würde ich empfehlen, es zu schärfen. Wenn man die Nummer 3 des Abs. 2 § 6a im Gesetz belässt, ist es ein stumpfes Schwert, dann ist es Symbolpolitik. Symbolpolitik kann auch Dinge nach vorne bringen. Durch symbolische Gesten werden Haltungen deutlich gemacht, die etwas aussagen und eine Wirkung haben können.

Wenn die Nr. 3 in dem Paragraphen bleibt, ist das kein effizientes Instrument, um wirklich einen signifikanten Beitrag zur Bekämpfung der Kinderarbeit in dem Bereich zu leisten. Hier muss durch die Stärkung und Präzisierung der Nr. 1 und 2 sichergestellt werden, dass tatsächlich eine Pflicht besteht, hier Nachweise zu erbringen und deutlich zu machen, dass keine Grabsteine mehr auf dem Markt sind, die mit Kinderarbeit in Berührung gekommen sein könnten.

Herr **Prof. Dr. Verhoff**: Zum Stellenaufwuchs. Wir gehen davon aus, wenn wir tatsächlich alle Krematorien betreuen und man dann eine entsprechende Route fährt, dass wir dann mit etwa zwei Stellen sowohl in Frankfurt als auch in Gießen zurechtkommen müssen, um diese zusätzliche Belastung zu erbringen. Gießen hat ein bisschen mehr Fahrtstrecke, wir haben mehr Untersuchungen. Wir haben uns natürlich schon vorher überlegt, ob das leistbar ist.

Die andere Frage war, ob eine erste Leichenschau ausreicht, sodass auf die zweite verzichtet werden kann, wenn man die Qualität dieser ersten Leichenschau verbessert. Natürlich ist es wünschenswert, dass die Qualität der ersten Leichenschau verbessert wird. Die zweite Leichenschau sieht das aber immer noch aus einem ganz anderen Blickwinkel. Da ist der Leichnam im Normalfall unter Idealbedingungen im Krematorium unter guter Beleuchtung. Die Vorgeschichte wurde einem schon vorgelegt, man hat den Leichenschauschein und man kann den Leichnam herausgelöst aus der Umgebung betrachten und genau untersuchen ohne äußere Einflüsse. Daher hat die zweite Leichenschau aus meiner Sicht ihre Berechtigung.

Dass die erste Leichenschau verbessert werden muss, ist völlig zweifelsfrei. Da ist natürlich die Frage, wie das Ganze funktionieren soll. Der Ruf nach professionellen Leichenschauen wird immer wieder laut. Es wäre auch völlig sinnvoll, das zu machen, aber wir fragen uns: Woher sollen die Fachleute kommen? - Wir haben von dem Ärztemangel gehört. Leichenschau ist für Ärzte im Normalfall nicht attraktiv. Selbst wenn man jetzt mit einer langen Übergangsfrist bekannt gibt, dass nun professionelle Leichenschauen eingerichtet werden, kann ich Ihnen voraussagen, dass wir nicht genügend Ärzte finden werden, die das machen. Damit kommen wir auch auf lange Sicht nicht daran vorbei, dass jede Ärztin, jeder Arzt Leichenschau durchführt. Ansonsten schaffen wir es nicht,

unser gesamtes Land, die gesamte Republik zu versorgen. Wir haben nicht nur Großstädte, wo so etwas vielleicht möglich wäre, aber selbst da werden wir meines Erachtens nicht auf die notwendige Zahl kommen. In Bremen wurde dieses Verfahren eingeführt, und, ich denke, das haben alle mitbekommen, welche Schwierigkeiten dort entstanden sind, was die Versorgung betrifft.

Mein Credo ist: Jeder Arzt muss auch in Zukunft die Leichenschau durchführen, aber man muss daran arbeiten, man muss das Bewusstsein verbessern, dass dies der letzte Dienst am Verstorbenen ist. Auch das Wissen und die Scheu, die der eine oder andere hat, muss man abbauen. Das geht wohl nur durch konsequente Fortbildung in diesem Bereich.

**Vorsitzender:** Wir fahren dann in der Anhörung fort und ich rufe Herrn Dr. Pax für das Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen auf.

Herr **Dr. Pax:** Herr Vorsitzender, verehrte Damen und Herren Abgeordnete! Herzlichen Dank für die Möglichkeit, dass sich die Kirchen in diesem Anhörungsverfahren einbringen können. Ich darf für beide Kirchen sprechen, für die katholische wie für die evangelische.

Wir Kirchen haben, ich denke, das kann man sagen, die meiste Erfahrung im Umgang mit Bestattungen, weil die meisten Beerdigungen in Hessen kirchlich stattfinden. Aus dieser Erfahrung möchten wir gerne einige Dinge einbringen.

Grundsätzlich, so steht es auch in beiden Stellungnahmen, sowohl in der des katholischen als auch in der des evangelischen Büros, sind wir mit dem Gesetz sehr zufrieden. Wir sind dankbar dafür, dass an der Bestattungspflicht festgehalten wird. Wir sind dankbar dafür, dass die tot geborenen Kinder einbezogen werden. Das ist ein wichtiger Dienst an den Eltern. Wir sind dankbar dafür, dass hinsichtlich der Kinderarbeit – das wurde schon angesprochen – eine Regelung aufgenommen wird. Wir sind auch dankbar dafür, dass es eine Frist für die Urnenbestattung gibt, weil es in der Praxis hier immer zu großen Schwierigkeiten kommt, daher ist es eine wichtige Initiative des Gesetzgebers. Wir sind auch dankbar dafür, dass Urnen nicht an Angehörige gegeben werden, sondern – das ist die Folge des Bestattungszwangs – eine Bestattung erfolgen soll.

Wir schlagen einige Dinge vor. Ich will sie nennen. Hinsichtlich der tot geborenen Kinder wünschen wir uns, dass es eine Informationspflicht etwa der Krankenhäuser gibt und dass entsprechende Materialien bereitgestellt werden. Zum einen scheint es uns aus den Erfahrungen wichtig zu sein, dass die Ärztinnen und Ärzte etwa in einer Geburtsklinik die Kenntnisse bei tot geborenen Kinder selber haben und zweitens ist es wichtig, dass man es den Eltern in dieser Situation sagt, dass es die Möglichkeit gibt, dass die tot geborenen Kinder bestattet werden können.

Wir wünschen uns weiter eine Bestattungspflicht auch für die tot geborenen Kinder, die unter 500 Gramm wiegen – das ist die Grenze, die der Gesetzentwurf vorsieht. Der Gewahrsamsinhaber, etwa ein Krankenhaus, sollte verpflichtet sein, eine Bestattung durchzuführen und nicht eine andere Form dort zu wählen.

Zweiter Punkt. Bestattung von Empfängern von Sozialleistungen. Wir schlagen vor und regen an, dass es Mindeststandards für Sozialbestattungen gibt. Die Anregung des evangelischen Büros ist es, eine dauerhafte Namenskennzeichnung zu ermöglichen.

Das Holzkreuz verwittert mit der Zeit. Unsere Vorstellung von postmortaler Würde wäre, dass es eine dauerhafte Namenskennzeichnung gibt.

Dann regen wir an, auf dem Leichenschauschein eine Angabe über den Sterbeort vorzunehmen, ob es sich um ein Krankenhaus, eine Pflegeeinrichtung, ein Hospiz oder die Wohnung handelt. Dieser Punkt scheint uns wichtig zu sein, um wahrnehmen zu können, wie etwa die Weiterentwicklung im Bereich des Hospizes oder der Palliativversorgung gestaltet werden kann, wenn man weiß, wo Menschen in welchem Umfang versterben.

In § 20, so unsere Anregung, könnten wir uns eine Klarstellung vorstellen, dass die Asche vollständig in einem Gefäß untergebracht werden muss, um eine „Nebenerne“ zu verhindern.

Dann will ich noch auf den Teil 2 der Stellungnahme des evangelischen Büros hinweisen. Dort sind aus der Sicht eines konfessionellen Trägers, eines Friedhofes in Kassel, einige Aspekte und Perspektiven eingebracht. – Danke schön.

Herr **Barkan**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Eingangs möchte ich erwähnen, dass für uns aus islamischer Perspektive die Würde des Menschen, des lebenden und des verstorbenen Menschen, unabhängig von der Religion und Weltanschauung essentiell wichtig ist. Insofern ist das auch die Grundlage für den Umgang mit Verstorbenen.

Wir begrüßen prinzipiell natürlich die Verbannung von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit sowie die Bestattung von tot geborenen Kindern, auch wenn dazu jetzt noch ein paar Ergänzungen folgen.

Grundsätzlich möchte ich auch die Gelegenheit nutzen, ein paar Vorschläge zur weiteren Anpassung des Gesetzentwurfs zu machen, weil sich die Bestattungstraditionen in Hessen und Deutschland ändern, abgesehen davon, dass viel mehr Urnenbestattungen stattfinden, teilweise sogenannte Urnenbestattungen im Ausland, empfinden sehr viel Muslime insbesondere ab der dritten Generation Hessen als ihre Heimat und wollen sich, anders als die vorherigen Generationen, in Hessen bestatten lassen. Insofern sollte man diesen Realitäten Rechnung tragen.

Konkret möchte ich den Punkt der Grabesruhe und der Ruhefristen ansprechen. In § 6 Abs. 3 ist aufgeführt, wie mit Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist umzugehen ist. Dies soll, ganz abstrakt formuliert, „in geeigneter Weise“ erfolgen. Ich meine, dass man das erweitern müsste um den Zusatz „unter Wahrung der religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Verstorbenen“. Denn dann haben auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung einen höheren und besseren Handlungsspielraum, der ihnen an die Hand gegeben wird.

Wie Sie vielleicht wissen, ist in der islamischen Tradition die ewige Grabesruhe die Norm und nicht die Ausnahme. Vor dem Hintergrund halten wir die Mindestruhefristen, die das Gesetz vorsieht, für erweiterungsfähig dahin, dass aus religiösen Gründen Ausnahmen zugelassen werden sollten; denn mittlerweile gibt es muslimische Grabfelder auf den Friedhöfen. Dadurch würde auch die Attraktivität erhöht, dass sich Muslime in Hessen begraben lassen. Natürlich hätte es auch noch den positiven Nebeneffekt, dass die Friedhöfe nicht verwaisen. Aufgrund der Zunahme der Urnen- und Onlinebestattungen im Ausland – das ist aus meiner Sicht ein kommunales Problem –, können so die frei werdenden Flächen bestimmungsgemäß verwandt werden.

Dazu haben wir auch einen Vorschlag. Übrigens ist die Stellungnahme nicht dem Anlagenkonvolut beigelegt, sie liegt aber draußen aus, sodass Sie sich der schriftlichen Stellungnahme bedienen können.

Bei dem Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit begrüßen wir insbesondere die Ausführung des Hochschullehrers, weil Sie im Wesentlichen auch unsere Bedenken formulieren. Prinzipiell ist es aber so, dass unseres Erachtens die Ausbeutung von Kindern natürlich zu verbannen ist, siehe UN-Kinderrechtskonvention und die ILO-Vorgabe. Es darf aber auch nicht so sein, dass es von der Ausbeutung von Kindern zur Ausbeutung von armen Menschen übergeht. Wir wünschen uns, diesen Paragraphen insgesamt zu erweitern. Natürlich ist uns bewusst, dass es in der Umsetzung und in der Überwachung eine große Herausforderung ist, aber auf der anderen Seite sollten wir versuchen, nicht nur die Ausbeutung spezifiziert auf Kinder, sondern insgesamt zu verbannen, denn die unwürdige Ausbeutung eines lebenden Menschen kann nicht für die würdevolle Grabesruhe eines Verstorbenen hergegeben werden.

Die Hochschule hat es schon erwähnt. Die Kann-Vorschrift halten wir auch für nicht tragfähig. Es muss eine Muss-Vorschrift sein, damit eine einheitliche Regelung landesweit gilt, damit auch effektiv die ausbeuterische Kinderarbeit bzw. nach unserem Verständnis die ausbeuterische Arbeit im Zusammenhang mit Grabsteinen verbannt wird.

Die Missbrauchsmöglichkeiten, die in § 6a Abs. 2 Nr. 3 gegeben sind, halten wir für ebenso zutreffend, wie es der Hochschulvertreter ausgeführt hat. Natürlich ist es ein Eingriff in die Berufsfreiheit, aber ich denke, nach den mir neuen Ausführungen, dass von 70 Ländern gerade einmal 10 kritisch zu beurteilen sind, könnte man einerseits mit Verwaltungsvorschriften arbeiten, wenn man diese Vorschrift so lassen würde, und es relativ streng formuliert, um diesen Missbrauch zu verhindern. Andererseits könnte man ein Monitoringsystem installieren und anschließend prüfen, wie es nach der Regelung gemäß Nr. 3 funktioniert. Nach den Ausführungen des Hochschullehrers plädiere ich doch dafür, dass man diesen Satz gemäß Nr. 3 verbannt und mit Einfuhrverbotslisten agiert. Das steht so nicht in meiner Stellungnahme, aber es ist in Reaktion auf die Ausführungen.

Der weitere für uns relevante Punkt ist die Legaldefinition der Leiche. Von dem Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche wurde schon erwähnt, dass die Bestattungen von tot geborenen Kindern unterhalb von 500 Gramm erlaubt sein muss, denn es ist für die betroffenen Eltern, insbesondere für die Kindesmütter eine sehr belastende Situation. Ich denke, man kann das so formulieren, dass die tot geborenen Kinder, die unter 500 Gramm liegen, den Leichen ab 500 Gramm gleichgestellt sind, sodass man eine Regelung finden kann und den Eltern auf Antrag diese Möglichkeit der Bestattung geben sollte. Nach unserem islamischen Verständnis ist 120 Tage nach der Empfängnis die Seele in das ungeborene Kind eingehaucht, das kann natürlich auch bei Kindern unter 500 Gramm relevant sein.

Es gibt auch allgemeine Aspekte. Um den Kindseltern einen Ort der Trauer zu geben, sollte der Absatz erweitert werden, dass aus persönlichen oder religiösen Gründen auf Antrag der Eltern eines tot geborenen Kindes auch unterhalb von 500 Gramm dieses einer Leiche gleichgestellt ist.

Bei der Leichenschau haben wir ganz große Bedenken, wenn es darum geht, dass Verstorbene, die ins Ausland überführt werden, einer zweiten Leichenschau unterzogen werden. Mal abgesehen davon, dass sich aus der Gesetzesbegründung keine spezifische Begründung ergibt, kann man es doch antizipieren, dass keine Totschlags- oder



Morddelikte übersehen werden. Ich denke, das ist nicht notwendig, denn im Rahmen der internationalen Strafrechtshilfe ist es ausreichend, zwar unter erschwerten Bedingungen, aber prinzipiell möglich, sich die Gebeine, auch wenn der Leichnam schon überführt ist, anzuschauen. Nach unserem islamischen Verständnis soll der Tote so schnell wie möglich, eigentlich innerhalb eines Tages, aber so schnell wie möglich bestattet werden.

Die bisherigen Verzögerungen sind schon sehr enorm. Teilweise hat es mit organisatorischen Gründen zu tun, dass entsprechende Flüge nur alle paar Tage in die sogenannten Heimatländer stattfinden, teilweise aber auch aus bürokratischen Gründen, die nachvollziehbar sind. Am Wochenende oder auch nach Feierabend bekommen sie keine Dokumente ausgehändigt, damit die Überführung eingeleitet werden kann, so dass wir da sehr große Bedenken haben und daher die Streichung dieser Vorschrift wollen. Sie ist für Muslime, die ins Heimatland überführt werden wollen, nicht notwendig und nicht praktikabel. Das ist insbesondere für die erste Generation von hoher emotionaler Bedeutung. Ich denke, man sollte gerade dieser ersten Generation den letzten Willen nicht so erschweren, dass sie hier noch Wochen liegen und nicht bestattet werden können. Abgesehen davon, dass in der Regelung, die sich auf die Überführung von Verstorbenen ins Ausland bezieht, handwerklich nicht ganz klar ist, ob der Verweis auf die Institute der Rechtsmedizin gilt oder nicht oder ob das eine allgemeine „Giltentsprechend-Regelung“ sein soll.

Ich komme zum Schluss und möchte die letzten Sätze dafür verwenden, ein paar Spezifika, die Muslime hier in Hessen betreffen, anzumerken. Einerseits plädieren wir dafür, dass ein hessenweites Register eingeführt wird, damit Menschen, unabhängig von der Religion und Weltanschauung verbindlich festlegen können, wie sie bestattet werden wollen. Denn es gibt sehr viele Bestattungsformen, gerade bei denjenigen, die keine Möglichkeiten haben, die keine Angehörigen haben oder denen die finanziellen Mittel fehlen, findet eben die Feuerbestattung statt, die im islamischen Glauben verboten ist. Deswegen plädieren wir dafür, dass ein entsprechendes Register angelegt wird.

Zweitens möchten wir, dass auf muslimischen Grabfeldern wie auf anderen religionspezifischen Grabfeldern nur die Angehörigen der jeweiligen Religionen bestattet werden. Wenn die Ruhefristen nach jetziger Regelung auslaufen, sollten die Grabfelder eingezäunt werden, damit die Grabesruhe weiterhin gewahrt bleibt. – Vielen Dank.

Herr **Dr. Pörschmann**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Abgeordnete! Vielen Dank für die Einladung. Ich möchte Stellung nehmen zu § 6a „Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit“. Die Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. befürwortet natürlich grundsätzlich jegliche Initiativen, die sich gegen ausbeuterische Kinderarbeit richten und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Steinbrüchen zum Ziel haben.

Ich fand, dass Abs. 3 nicht das Schwert stumpf macht, sondern eine weise Lösung ist für die Frage, wieweit der Letztveräußerer überhaupt in die Lage versetzt wird, einen solchen Nachweis führen zu können, wenn man sich überlegt, dass die Importeure eigentlich an der Stelle sind, den Einblick in die Steinbrüche vor Ort zu haben. Natürlich sollte man Zertifizierungsmaßnahmen stärken. Ich würde auch politisch darauf hinwirken wollen, dass solche Zertifizierungsmaßnahmen in der Weise bindend werden, damit der Letztveräußerer, der Steinmetz, die Möglichkeit hat, sich wirklich auch gegenüber seinem Kunden äußern zu können. Wenn man den dritten Absatz streichen würde, wäre wiederum die Frage gestellt, inwieweit er dann auch Kunden bedienen kann, die eben

nicht nur aus Europa gelieferte Steine bezahlen können. Wir müssen auch den Friedhof als Ganzen im Blick haben und die Friedhofsflucht in dem Punkt verhindern, sodass auch solche Menschen die Möglichkeit haben, weiterhin einen Grabstein erwerben zu können.

Dazu kann man auch noch sagen, dass die meisten Grabsteine gesägt und nicht geschlagen sind. Bei der Kinderarbeit geht es vor allem auch um Pflastersteine, Verbundsteine und andere Materialien, die hier nicht zur Diskussion stehen. Wenn man den Absatz 3 herausnehmen würde, würde es das Gesetz nicht schärfen, sondern in Endeffekt unpraktikabel machen.

Herr **Kracheletz**: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Wir danken für die Einladung. Danke, dass ich hier sein und eine Stellungnahme abgeben darf. Diese haben wir Ihnen Ende Mai postalisch zugesandt. Wir sind mit dem Gesetzentwurf im Großen und Ganzen pari.

Zwei Themen möchte ich kurz ansprechen. Die Beisetzungsfristen von Urnen haben wir vorhin angesprochen. Es sind zurzeit sechs Wochen, es kam auch die Frist von drei Monaten auf. Drei Monate sehen wir aus unserer Sicht als mindestens erforderlich an. Die Schwierigkeit ist für die Kunden, die im November einen Sterbefall hatten und eine Seebestattung wünschen. Das schaffen wir allein aus witterungsbedingten Gründen nicht. Das Schiff würde im Februar oder März gar nicht auslaufen können. Das wollte ich zu bedenken geben.

Des Weiteren sehen wir es aus der Praxis als schwierig an, eine zentrale Registrierung beim RP in Kassel zu führen. Was soll denn dort geführt werden? Die Einäscherung? Oder was passiert mit den Urnen, die aus NRW oder aus Mainz hier herüberkommen? – Die werden zwar in Hessen nicht eingäschert, aber beigesetzt. Wie sollen die kontrolliert werden? Was passiert mit den Einäscherungen in Hessen, die durch den Bestatter zu einem Kooperationskrematorium in ein anderes Bundesland gebracht werden und als Urne zurückkommen? – Hier gib es ganz, ganz viele Hürden, diese Liste ordentlich führen zu können.

Zu allerletzt haben wir vorhin gehört: Aushändigung der Urne an die Angehörigen. Das ist ein wichtiges Thema. Das dürfen wir aber bitte nur für das Inland begrenzen. Die Angehörigen müssen die Möglichkeit haben, in Ausnahmefällen die Urne selbst mit ins Heimatland mitnehmen zu können, was bis heute auch praktiziert wird. Kein Transportunternehmen, kein Logistikunternehmen garantiert, dass die Urne ankommt. Sie befördern sie, aber keiner kann den Ersatz bringen, wenn die Urne abhandengekommen ist. Das möchte ich zu bedenken geben. – Ich bedanke mich.

Herr **Stahl**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte Herrn Windscheif, Leiter unserer Geschäftsstelle, gerne das Wort übergeben und ihn bitten, die entsprechenden Punkte auszuführen.

Herr **Windscheif**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich möchte mich in aller Kürze auf die wesentlichen Punkte beschränken. Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor.

Hinsichtlich § 6a befürworten auch wir ein Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit, allerdings nicht nur von Grabsteinen – das möchte ich hier noch ergänzen –, sondern von allen Produkten und Materialien, die aus Kinderarbeit stammen können. Es ist schon angesprochen worden, dass hier eine Zertifizierung, ein Nachweis beim Inverkehrbringen solcher Produkte durchaus möglich ist, wie es in anderen Bereichen der Warenwirtschaft auch üblich ist.

Als Nächstes möchte ich auf die Bestattungsfrist für Urnen zu sprechen kommen. Auch dazu haben wir schon einiges gehört. Wir regen an, die bisherige Rechtslage beizubehalten und auf die Einführung einer festgesetzten Bestattungsfrist für Urnen zu verzichten, um den Angehörigen einen angemessenen Zeitraum zur Abschiednahme und zur Trauerbewältigung zu ermöglichen.

Abläufe in der Verwaltung sowie der organisatorische Aufwand einer Bestattung führen dazu, dass eine Frist von sechs Wochen zu kurz bemessen ist. Hilfsweise schließen wir uns auch den Ausführungen des Hessischen Städtetages an, der eine Frist von drei Monaten vorgeschlagen hat, die uns eher als praktikabel erscheint.

Dann möchte ich zu § 20 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes anmerken: Hier verzichtet der Gesetzgeber in dem vorliegenden Entwurf darauf, die Entnahme von Totenasche ausdrücklich zu erlauben. Erlauben Sie mir den Hinweis, dass mit den Gesetzgebungsvorhaben in anderen Bundesländern, beispielsweise in Brandenburg, in Niedersachsen, auf den Wandel der Trauerkultur in Deutschland reagiert wurde, indem explizit die Entnahme eines geringen Anteils von Totenasche erlaubt werden soll, beispielsweise zur Herstellung von Erinnerungsdiamanten, einer neuen Form des Totengedenkens, die durchaus im europäischen Ausland und teilweise in Deutschland gebräuchlich ist.

Die Totenehrung, auch die individuelle Totenehrung, ist durch das Grundgesetz und auch durch die ständige Rechtsprechung geschützt. Das schließt derartige neue Bestattungsformen nach unserem Dafürhalten ein. Wir möchten anregen, in § 20 einen Passus einzufügen, dass die Entnahme eines geringen Anteils von Asche vor dem Verschließen der Urne zum Zweck der individuellen Totenehrung zulässig sein soll.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Kassel für Ausnahmegenehmigungen – das wurde gerade angesprochen – halten auch wir für unzureichend. Das erklärt sich uns nicht wirklich. Auch hier möchten wir bitten, die bisherige Rechtslage beizubehalten. Die Praxis zeigt, dass die örtlichen Behörden besser in der Lage sind, Ausnahmevoraussetzungen zu prüfen.

Zu § 29 im Gesetzentwurf. Wir möchten uns gar nicht aus ethischen Gründen zu der Frage äußern, ob die Herausgabe der Urne an Angehörige als Folge des Bestattungszwangs grundsätzlich infrage steht. Was wir allerdings kritisieren, ist eine Ahndung der Herausgabe der Urne mit einem Bußgeldtatbestand. Das schießt nach unserer Auffassung weit über das Ziel hinaus, verunsichert Bestatter und Angehörige zum Beispiel im Beratungsgespräch über mögliche Bestattungsformen.

Reformbedürftig ist aus unserer Sicht auch ein zu restriktiver Umgang mit den Bestattungsfeierlichkeiten, mit der Trauerfeier, wie wir sie in § 18 FBG vorfinden. Hier sehen wir ein kategorisches Verbot, den Sarg zu öffnen, im Widerspruch zu dem Bedürfnis vieler Angehöriger, den Verstorbenen ein letztes Mal zu sehen. Die Abschiednahme am offenen Sarg ist ein Ausdruck der Verbundenheit mit dem Verstorbenen, der in der Bestattungskultur, auch in der christlichen Bestattungskultur, wie auch in vielen anderen Kultu-

ren absolut gebräuchlich ist und auch ermöglicht werden sollte, soweit sie nicht durch § 11 – also aus hygienischen Gründen – zu unterbleiben hat.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass der Umweltschutz in dem Gesetzentwurf nach unserer Auffassung deutlich zu kurz kommt, um nicht zu sagen fehlt. Er ist nur sehr unspezifisch in § 6 Abs. 2 geregelt. Es fehlen hier verbindliche Vorgaben zur Beschaffenheit von Produkten, die für eine umweltverträgliche Erd- bzw. Feuerbestattung verwendet werden können.

Diese Regelungen finden sich in den Friedhofsordnungen bzw. den Satzungen vieler Friedhofsträger, sind allerdings entweder überhaupt nicht vorhanden oder in sehr weit voneinander abweichenden Formen vorhanden. Wir haben uns einmal die Friedhofsatzungen einiger hessischer Städte und Gemeinden dazu angeschaut und eine Vielzahl von vollkommen unterschiedlichen und unterschiedlich spezifischen Vorschriften gefunden. Wir halten es für geboten, dass der Landesgesetzgeber einen Rechtsrahmen schafft, der Rechtssicherheit für Angehörige, Bestatter und für die überwiegend kommunalen Friedhofsträger bereitstellt. – Dann darf ich mich bedanken.

Herr **Hubing**: Guten Tag, Herr Vorsitzender, Meine Damen und Herren Abgeordnete! Ich werde im ersten Teil sprechen, und Herr Heuse wird später noch zu zwei anderen Punkten Stellung nehmen.

**Vorsitzender**: Sie haben zusammen fünf Minuten Redezeit.

Herr **Hubing**: Die brauchen wir nicht, Herr Vorsitzender. – Grundsätzlich begrüßen wir diesen Entwurf. Er hält an zwei sicherlich nicht völlig unumstrittenen Bereichen fest, nämlich einerseits an der Sargpflicht und andererseits an der Bestattungs- und Friedhofspflicht. Das ist sicherlich in der Bevölkerung, aber auch innerhalb der Bestatterverbände umstritten. Dennoch begrüßen wir, dass das Gesetz eine stringente Linie fährt.

Zu § 6 Abs. 3 haben wir einen kleinen Änderungsvorschlag, und zwar dass man dort schreibt „Aschekapseln mit Asche“ und nicht von den Urnen ausgeht; denn die Überurnen könnten gerade bei einem Kolumbarium durchaus nach Ablauf der Ruhefrist ausgehändigt werden. Dagegen spricht eigentlich nichts.

Ich komme zu dem berühmten § 6a, über den schon viel gesprochen worden ist. Es wird keiner, schon aus politischen Gründen, dagegen sein, gegen Kinderarbeit vorzugehen. Wir sehen allerdings in der Regel, die jetzt da ist, dass es mehr oder weniger deklaratorische Bedeutung hat und sich an der Situation in den Herkunftsländern kaum etwas ändern wird, aber das politische Gewissen dadurch beruhigt wird. Man kann es so lassen, es ist eine Verbesserung der bisherigen Situation, aber ob sich viel ändern oder überhaupt etwas ändern wird bzw. sich ändern kann, ist zweifelhaft.

Die neue Legaldefinition in § 9 Abs. 2 ist okay.

Jetzt kommen wir zu dem Hauptthema, der Frage der Leichenschau. Sicherlich ist der vorgesehene Gesetzestext eine Verbesserung zu der bisherigen Situation. Ich frage mich nur, wenn in allen Stellungnahmen und auch aus dem Gesetzentwurf hervorgeht, dass man mit der ersten, jetzigen Leichenschau unzufrieden ist und man der Auffassung ist, dass sie nicht ausreicht und man eine zweite Leichenschau benötige, warum man

bei den inzwischen 65 % Feuerbestattungen in Hessen mit steigender Tendenz nicht von vornherein sagt: Dann verzichten wir auf die erste Leichenschau und führen nur noch eine Leichenschau durch, die entsprechend qualifiziert ist, entweder mit Mitarbeitern des Rechtsmedizinischen Instituts oder von diesen beauftragten Medizinern. Ich denke, dass wir eine stringenter Lösung benötigen, als die erste Leichenschau beizubehalten, von der jeder sagt, sie sei unqualifiziert und uns nicht sehr viel bringe.

Dann habe ich noch zwei letzte Punkte. Beisetzungsfrist der Urnen. Dass überhaupt eine Beisetzungsfrist besteht, ist eine gute Lösung. Man kann darüber streiten, ob sie sechs Wochen oder länger betragen soll, aber wir können auch damit leben.

Der letzte Punkt: § 20 – Entnahme der Totenasche oder der gesamten Asche. Hier wünschen wir uns noch eine deutlichere Klarstellung. Wir haben im Augenblick in Hessen eine völlig unsichere Situation. Ich habe heute ein Schreiben bekommen, dass einer meiner Bestatter von einer großen Organisation im Auftrag eines anderen Bestatters abgemahnt worden ist, weil er in einer Anzeige damit geworben hat, sie würden im Augenblick Miniurnen anbieten. Das ist natürlich eine unbefriedigende Situation, wenn das Ganze nicht zulässig ist, aber gleichzeitig von Anbietern, von Krematorien auf Wunsch diese Aschentrennung durchgeführt wird und andererseits auf dem Markt Miniurnen und Ähnliches angeboten werden. Hier sollten wir eine stringente Lösung finden; denn so schickt man die Angehörigen und die Bestatter in die Falle. Der Bestatter müsste jetzt 1.200 Euro dafür bezahlen, dass er in seiner Zeitungsanzeige damit geworben hat. Das ist eine unbefriedigende Rechtslage.

Jetzt möchte ich Herrn Heuse bitten, fortzuführen.

Herr **Heuse**: Ein weiterer Punkt ist § 10, in dem es um den Verbleib des Leichenschauscheins geht. In der Praxis gibt es leider damit folgendes Problem: Wenn jemand am Freitagnachmittag verstirbt, der Hausarzt die Leichenschau durchführt, den Leichenschauschein mit in die Praxis nimmt, kann der Bestatter den erst Montag morgens abholen, weil am Wochenende die Praxis nicht besetzt ist. Wir plädieren, dass der Leichenschauschein generell bei der Leiche zu verbleiben hat und nicht einer sorgepflichtigen Person auszuhändigen ist; denn im Altenheim ist keine sorgepflichtige Person vor Ort, und das führt genau zu diesen Problemen, dass am Wochenende entweder keine Überführung durchgeführt werden kann, weil wir laut Gesetz erst überführen dürfen, wenn der Leichenschauschein vorliegt, oder aber der Bestatter entweder einen anderen Arzt noch einmal zur Leichenschau hinzuziehen muss, sodass er einen Schein vorliegen hat bzw. eventuell den Leichnam rechtswidrig überführt, weil er keinen Schein in der Hand hat. Hier eine entsprechende Regelung zu treffen, wäre ein Wunsch von uns, den Bestattern.

Bei § 15 geht das Gesetz immer noch von einem Stand aus, der vor 50, 60 Jahren einmal das Maß der Dinge war, dass die Überführung des Verstorbenen in einem verschlossenen, gut abgedichteten Sarg durchgeführt werden soll. Da wünschen wir uns, dass sich der Gesetzgeber der DIN EN 15017, also der Bestattungsdienstleistung anschließt, in der der Transport auch in einer Bahre bzw. Trage oder einem Transportsarg legal durchzuführen ist, sowohl aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen als auch aus hygienischen Gründen. – Danke schön.

Herr **Zielke**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, wertere Abgeordnete! Auch im Namen des Verbands unabhängiger Bestatter möchte ich mich bedanken, dass wir zur Stellung-

nahme eingeladen wurden. Die schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen bereits vor. Deswegen wollte ich nur ganz kurz den einen oder anderen Punkt hervorheben.

Die Beisetzungsfrist von sechs Wochen ist schon vermehrt angesprochen worden. Auch uns ist sie deutlich zu kurz, wenn es überhaupt eine geben muss. Wir haben auch gerade schon gehört, dass selbst drei Monate manchmal sehr knapp bemessen sind, z. B. bei Seebestattungen. Daher empfehlen wir, wenn man überhaupt eine Frist einführen möchte, sich vielleicht an Thüringen zu orientieren, wo die Frist sechs Monate beträgt. Es gibt dann eine Frist, aber dafür eine, mit der alle Bestattungsformen möglich sind.

Ein zweiter Punkt, der uns wichtig ist, ist das Unterbinden der Ascheverstreung. Es hat sich uns nicht ganz erschlossen, warum dies auf den öffentlichen Friedhöfen, an besonderen Stellen, wie es in anderen Bundesländern der Fall ist, nicht möglich wäre.

Auch die Herausgabe der Urnen an Angehörige wurde schon mehrfach angeschnitten. Das ist vom Grundprinzip her nachvollziehbar, bringt aber eine ganze Menge an Problemen mit sich, wenn es bei der Formulierung bleibt, beispielsweise der Transport der Urnen ins Ausland. Wenn ein polnischer Mitbürger in Hessen verstirbt, gibt es keine Möglichkeit des Transports. Selbst DHL oder GO!, die Urnentransporte übernehmen, fahren Polen oder auch Großbritannien nicht mehr an, bieten für diese Länder keine Urnentransporte mehr an. Das heißt, wenn man es dann gesetzeskonform machen möchte, müsste der Bestatter selbst die Urne in dieses Land überführen, was natürlich zu extremen Kosten führen würde, weil er sie dem Angehörigen nicht mehr aushändigen dürfte. Das ist unserer Meinung nach äußerst unglücklich.

Wenn man dieses Gesetz ganz strikt auslegt, dürfte der Angehörige nicht einmal auf dem Friedhof die Urne von der Trauerhalle bis zum Grab tragen. Das, denke ich, ist nun wirklich nicht im Sinne des Gesetzgebers und auch nicht im Sinne des würdevollen Umgangs mit Totenasche.

Das waren die wichtigsten Punkte, ansonsten schließen wir uns den noch folgenden Ausführungen von Aerternitas an. – Vielen Dank.

Herr **Damm**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete! Ich bedanke mich, dass wir hier Gehör finden. Ich finde das absolut toll; denn das, glaube ich, gab es auch in der bisherigen Zeit im aktuellen Politikum noch nicht, dass wir alle zusammensitzen und über ein Thema diskutieren.

Mein Schreiben haben Sie erhalten und konnten lesen, wie der Landungsinnenverband der Steinmetze denkt. Da Herr Dr. Pörschmann schon einige Sätze zum Thema Kinderarbeit vorgetragen hat, möchte ich noch einiges loswerden wollen, was Sie sich zu Gemüte führen oder vielleicht einmal durchdenken können.

Das Thema Kinderarbeit im Grabmalbereich in Indien und China, speziell in diesen Ländern, ist faktisch nicht vorhanden. Alle Grabmalindustriebetriebe, die dort arbeiten, arbeiten mit CNC-Maschinen, arbeiten im Bildhauerbereich mit CNC-Maschinen und haben keine Möglichkeit dort, acht bis zehn Jahre alte Kinder arbeiten zu lassen. Das ist faktisch unmöglich. Wir haben diesbezüglich natürlich vom Bundesverband unsere Anstrengungen unternommen. Vom Deutschen Natursteinverband liefen dort Untersuchungen. Es ist kein einziger Fall in den letzten zehn Jahren bekannt, der dieses Thema aufgegriffen hat – meines Wissens nicht. Wenn sich ein Fall auftut, dann ist es ein Fall. Ich

habe diesbezüglich weder Informationen im Bundesvorstandsrat noch in allen anderen Gremien, dass ein solcher Fall bekannt ist.

Wir alle laufen durch die Baumärkte und sehen uns Steine aus China und Indien an. Vereinzelt wird vielleicht der eine oder andere von Ihnen auch im Garten, in der Laube oder wo auch immer einen solchen Stein liegen haben. All diese Steine sind allerdings aus Kinderarbeit hergestellt worden.

Es gibt dazu einen schönen Bericht, und das ist das, was die Steinmetze sehr trifft. Unter der Überschrift „Grabsteine aus Kinderarbeit“ wird dort eine Meinung vertreten, die wir so nicht stehenlassen können:

Bei der Wahl eines Grabsteines geht es nicht um die fragliche Pietät beim Umgang mit dem Körper eines Verstorbenen. Achtung hier von den Lebenden gegeben, vor allen Dingen von Kindern: Es wird angenommen, dass etwa die Hälfte aller in Deutschland verkauften Grabsteine aus Kinderarbeit stammt.

Das ist ein kontraproduktiver Satz, der uns Steinmetze ins Mark trifft; denn alle innungsorganisierten Betriebe des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerkes arbeiten nicht nach einem solchen Schema.

Insbesondere in Indien gehört die Arbeit von Kindern in Steinbrüchen zur Tagesordnung. Dieses Bild ist an Zynismus kaum zu übertreffen. Für die Aushängeschilder unserer letzten Ruhestätte verrichten kleine Kinder aus ärmsten Ländern körperliche Schwerstarbeit. Bei dem Besuch eines Grabes kann man sich so nicht nur des Verstorbenen, sondern gleich an das ganze Übel dieser Welt erinnern.

Das Ganze stellt ein Bild, das wir nicht teilen. Natürlich schließen wir uns meinem Geschriebenen an, dass wir das nicht wollen, keine Frage. Wir sind nach wie vor in unseren Gremien an Untersuchungen im Bundesvorstand, in den Verbänden überall im Deutschen Natursteinverband beteiligt.

In der nächsten Woche findet die Natursteinmesse in Nürnberg statt. Da gibt es neue Erkenntnisse von Wieder-Besuchen. Fotos, die in der Zeitung zu sehen waren, dokumentierten Steinbrüche für die Pflasterherstellung, das muss man einfach bedenken. Wenn Sie Ihre Entscheidung treffen, bitte ich Sie, zu recherchieren, wo diese Steine verbaut werden. Sicherlich nicht auf den Friedhöfen. Ich möchte Sie nicht länger aufhalten und danke Ihnen für Ihr Zuhören. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Herr **Martini**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Herzlichen Dank für die Einladung. Ich möchte zwei Punkte aus unserer schriftlichen Stellungnahme hervorheben. Der eine bezieht sich auf die Einführung von Bestattungsfristen. Wir haben hierzu schon einiges gehört. Worum sollte es eigentlich gehen? – Wenn man schon eine Bestattungsfrist einführt – das ist immerhin nicht in allen Bundesländern bisher geschehen, sondern viele Bundesländern kennen eine solche Frist nicht und wollen diese auch in Zukunft nicht einführen –, welches Ziel sollte man dann verfolgen? – Es geht darum, die Friedhofspflicht als verpflichtende Vorschrift mit einem Endtermin zu versehen, damit das eine Verbindlichkeit bekommt. Das ist nachvollziehbar. Aber andererseits sollte diese Frist so gewählt werden, dass eine würdige Verabschiedung für die Angehörigen und eine sorgfältige Organisation seitens der Bestatter für die Angehörigen und auch für die Verwaltungen, die damit befasst sind, möglich ist. Wir halten die sechs Wochen, die es nur in einem einzigen Bundesland bisher gibt, für zu

kurz und verweisen auch gerne auf Thüringen oder Sachsen, die eine solche Frist mit sechs Monaten angesetzt haben. Hilfsweise sind drei Monate auch einigermaßen ausreichend, um schwierigere Fälle organisatorisch zu lösen. Wir plädieren für eine Verlängerung der vorgesehenen Frist.

Der zweite Punkt wäre die Übergabe von Aschebehältnissen an Angehörige. Hier fragen wir uns auch, worum es eigentlich gehen soll. Einerseits soll es darum gehen, den Angehörigen klar zu machen: Wenn ihr eine Urne in die Hand bekommt, dann nur zum Zwecke der Beisetzung und nicht für andere Zwecke. Die Angehörigen sollten auf der anderen Seite durch die Übergabe einer solchen Urne die Möglichkeit haben, beispielsweise Kosten zu sparen – diesen Aspekt haben wir gehört –, Beschädigungen oder Verlust zu vermeiden und auch dem einen oder der anderen die tröstende Möglichkeit zu geben, den letzten Weg des Verstorbenen ein Stück weit anders zu begleiten, als es normalerweise üblich ist. Deswegen schlagen wir eine Formulierung in Anlehnung an das nordrhein-westfälische Friedhofs- und Bestattungsgesetz vor, die beispielsweise lauten könnte: Für die Beförderung zum Zwecke der Beisetzung darf die Urne den Hinterbliebenen oder ihren Beauftragten ausgehändigt werden.

Es gibt noch einen Punkt, den wir nicht in unserer schriftlichen Stellungnahme benannt haben, der mich aber beschäftigt hat, weil er mir in dem Zusammenhang mit den Vorschriften zur Leichendefinition aufgefallen ist. Selbstverständlich sind auch wir dankbar dafür, dass auch neugeborene, verstorbene Kinder als Leichen zu definieren sind.

In dem Zusammenhang ist mir eine Frage zum Begriff des Hirntodes aufgefallen. Der Hirntod ist das erste Mal in einem Friedhofs- und Bestattungsgesetz als Definitionsmerkmal für eine Leiche eingeführt worden. Ich bin kein Spezialist, aber mir ist es aufgefallen. Daher bitte ich Sie, meine Damen und Herren Abgeordnete, das noch einmal kritisch zu hinterfragen und zu prüfen. Die Einführung des Hirntodbegriffes – könnte ich mir vorstellen – führt zu Unsicherheiten bezüglich des Umgangs mit hirntoten Patienten in Kliniken. Mir ist nicht ganz klar, ob das Gesetz das mit den bestehenden Regelungen hergibt.

Aus dem letzten Satz, der dem Abs. 2 neu hinzugefügt wurde, in dem festgestellt wird, dass auch leblose Teile eines menschlichen Körpers, insbesondere solche, die für das Weiterleben des Individuums zwingend erforderlich sind, als der Leiche zugehörig gelten, könnte man lesen, dass möglicherweise hier zumindest die Transplantation geeigneter Organe aus einem Verstorbenen, bei dem der Hirntod festgestellt wurde, unter Umständen zumindest in einen Graubereich abrutscht.

Wie gesagt, ich bin kein Spezialist, aber ich rege sehr an, dass Sie möglicherweise noch einen Spezialisten zu diesem Thema, wenn dies noch nicht hier in der Runde geschehen ist, hinzuziehen. – Herzlichen Dank.

**Vorsitzender:** Jetzt haben die Abgeordneten das Wort.

Abg. **Eva Goldbach:** Ich habe zwei Fragen. Die erste richtet sich an Herrn Heuse, Deutsches Institut für Bestattungskultur GmbH. Sie sagten, man könne die erste Leichenschau entfallen lassen, wenn sie qualitativ so schlecht sei und stattdessen nur noch die zweite als einzige bestimmen. Meine Frage: Ist das Ihrer Ansicht nach damit zu vereinbaren, das Prinzip soll ja ein Vier-Augen-Prinzip sein. Das steht ja ausdrücklich so in der Erläuterung zum Gesetzentwurf, dass eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt die zweite Leichenschau vorzunehmen hat. Das heißt, es geht um eine Sicherstellung, dass die richti-



ge Todesursache festgestellt wird, bevor der Leichnam verbrannt wird und somit mögliche weitere Untersuchungen nicht mehr erfolgen können oder Beweise vernichtet werden.

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Damm vom Landesinnungsverband der Steinmetze. Ich möchte kurz sagen, dass wir der Innung der Steinmetze nicht unterstellen, dass sie Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit aufgestellt hat. Es gibt da blöde Darstellungen, aber das ist nicht unsere.

Meine Frage an Sie ist: Wenn es so ist, wie Sie es dargestellt haben, dass Kinder vermutlich nicht an dem Grabstein selbst arbeiten, weil dazu größere Maschinen und Gerätschaften notwendig sind, ist sicherlich richtig. Aber können Sie uns denn nicht zustimmen, dass wir dafür sorgen müssen, dass egal welche Steine, auch Grabsteine, nicht aus solchen Steinbrüchen kommen, in denen es überhaupt Kinderarbeit gibt? - Das ist das Anliegen, das dahintersteckt.

Herr **Heuse**: In Bezug auf die Leichenschau wäre prinzipiell unser Wunsch, dass die erste Leichenschau schon so gut ist, dass keine zweite notwendig ist. Und wenn tatsächlich das Vier-Augen-Prinzip gelten sollte, dann müsste das doch konsequenterweise für alle Bestattungsformen gelten und nicht nur für die Feuerbestattung. Wenn ich bei der Feuerbestattung ausschließen will, dass eventuell etwas bei der ersten Leichenschau übersehen wurde, dann müsste ich es konsequenterweise bei der Erdbestattung auch tun. Insofern ist es nicht wirklich konsequent aus unserer Sicht. Wünschenswert wäre auf jeden Fall eine Verbesserung der ersten Leichenschau.

Dann stellt sich die Frage, warum Bayern auf eine zweite Leichenschau verzichten kann. Sind die Ärzte dort besser qualifiziert oder ist es in Hessen einfach anders gewünscht? - Für mich ist das schwer nachvollziehbar.

Herr **Damm**: Ich stimme Ihnen zu. Ich habe das auch nicht so verstanden. In meinem Schreiben habe ich das entsprechend formuliert. Wir sind natürlich generell nicht daran interessiert, Materialien aus Kinderarbeit zu kaufen. Das bekommen Sie im Baubereich in den Baumärkten, aber nicht bei dem Steinmetz Ihrer Wahl.

Ich stimme da voll mit Ihnen überein, dass wir das ablehnen. Das steht auch so in meinem Schreiben.

Wir haben auch die CE-Kennzeichnung für Materialien, die wir importieren, die wir unseren Bauherren in Form eines Konformitätsblattes zur Verfügung stellen. Warum hat man es sich nicht so einfach gemacht und diese Regelung, die schon lange existiert, meines Wissens schon um die zehn Jahre, übernommen? - Dann hätte man das im Bereich Grabmale ganz einfach handhaben können. In Europa ist es eigentlich Standard und vorgeschrieben, aber aus den asiatischen Ländern muss die Politik reagieren und muss den Herrschaften dort auch auferlegen, diese notwendigen Angaben zu machen. Da wäre das Thema einfach vom Tisch.

Ich stimme Ihnen zu, dass ein Regelwerk getroffen werden muss. Anleihen möchte ich mich nur von unserem Ermessen, von dem der Verbände, an den Gesetzentwurf aus Bayern.

Abg. **Dieter Franz:** Ich habe eine Frage an Herrn Heger, die sich auf eine Bemerkung von Herrn Dr. Pax bezieht. Sie haben bedauert, dass es in § 66 keine Mindeststandards für die Bestattung von Sozialhilfeempfängern gibt. Würde eine solche Mindeststandardfixierung aus Ihrer Sicht vom Hessischen Städte- und Gemeindebund ein Konnexitätsproblem eröffnen?

**Vorsitzender:** Herr Heger gehört nicht mehr zu dieser Fragerunde, aber bitte.

Herr **Heger:** Wenn Standards verpflichtend vorgegeben werden und dann entsprechend umzusetzen sind, hat das vor Ort nichts mehr mit der kommunalen Selbstverwaltung zu tun, sondern es sind Vorgaben, die es dann einzuhalten gilt. Damit wären wir in dem Kontext wieder grundsätzlich angesiedelt.

**Vorsitzender:** Da es keine weiteren Nachfragen gibt, kommen wir zur nächsten Runde.

Herr **Müsken:** Ich bedanke mich im Namen meines Verbandes für die Möglichkeit der Stellungnahme zur jetzigen Anhörung. Die Landesämter sind eigentlich von dem Gesetz nur marginal betroffen, deswegen kann ich mich relativ kurzfassen. Das eine betrifft die Übermittlung von Daten an die Gesundheitsämter, was natürlich problemlos ist, sofern nicht zusätzlicher Ermittlungsaufwand auf die Landesämter zukommt. Das wäre gegeben, wenn die marginalen Vorschläge, die wir gemacht haben, in der schriftlichen Stellungnahme berücksichtigt würden.

Zwei Zuständigkeitsfragen würden wir gern noch geregelt wissen. Das eine ist: Wie gelangt denn der Leichenschauschein überhaupt zu uns? – Das ist zurzeit überhaupt nicht geregelt. Das wird sehr unterschiedlich gehandhabt. Das Zweite ist: Auf welchem Weg soll er denn zur Friedhofsverwaltung bzw. zu den Gesundheitsämtern bzw. wo sollen die Leichenschauscheine verbleiben?

Meine zweite Zuständigkeitsfrage: Welchem Gesundheitsamt sollen wir denn die Mitteilung überhaupt machen? Dem Gesundheitsamt des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen oder dem Gesundheitsamt am ortsansässigen Landesamt? – Das kann durchaus ein Unterschied sein.

Wir haben noch eine Anmerkung zu § 10. Für die Mediziner unter uns scheint das überhaupt kein Problem zu sein, für uns scheint es ein Problem zu sein, Arzt oder Ärztin. Ich schildere kurz zwei Fälle. Ein Augenarzt in Südhessen hat die erste Leichenschau durchgeführt und einen Leichenschauschein ausgestellt. Er ist ein Arzt. Reicht das aus?

Die zweite Geschichte ist: Sohn, von Beruf Allgemeinmediziner, hat die Leichenschau an seinem eigenen Vater durchgeführt und den Leichenschauschein ausgestellt. Sollen wir damit beurkunden, Ja oder Nein – Stichwort: Widerstreit der Interessen?

Ansonsten haben wir eine Anmerkung zu den Anlagen 1, 2 und 5. Das ist der vertrauliche und nicht vertrauliche Teil des Leichenschauscheins bzw. die vorläufige Todesbescheinigung. Das ist ein Vorgriff auf das, was der Bundesgesetzgeber bis zum Ende des Jahres geregelt haben muss: das dritte Geschlecht. Im Moment ist da nur männlich und weiblich angegeben. Auch so etwas kommt auf uns zu. – Danke.

Herr **Schelhaas**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung. Ich spreche als Vertreter des Verlages, der die Leichenschau-scheine vertreibt. Wir haben auch mit den Personen zu tun, die diese Leichenschau-scheine ausfüllen müssen, die jetzt schon beklagen, dass aus Platzgründen ein ordentli-ches Ausfüllen der Felder nicht mehr möglich ist.

Durch die angedachten Änderungen wird sich der Platz noch zusehends verkleinern, weil noch neue Punkte mit aufgenommen werden müssen. Da möchte ich Sie bitten, zu überlegen, welche Angaben man braucht. Ich weiß, dass alles gebraucht wird, was dort steht, aber der Platz ist begrenzt. Durch die anstehenden Änderungen wird der Platz noch geringer. Als Verlag sind wir angehalten, in einer gewissen Schriftgröße unse-re Vordrucke zu präsentieren. Es heißt eigentlich mindestens 8 Punkt. Davon haben wir uns bei dem Leichenschau-schein schon weit verabschiedet. Wir reden hier von 6 Punkt, teilweise sogar von 5 Punkt, um das alles auf eine Seite zu bringen. Das ist unser Anliegen von der Verlagsseite, dass man hier nur die Angaben aufnimmt, die wirklich benö-tigt werden.

Herr **Dr. Metzner**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Vie-len Dank für die Einladung und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir können nur zu der Datenübermittlung von den Standesämtern an die Gesundheitsämter etwas sagen, weil wir Hersteller des Fachverfahrens sind, das in den Standesämtern in Hessen einge-setzt wird. Wir können dazu sagen, dass die technischen Voraussetzungen aufseiten der Standesämter bereits vorhanden sind. Die Zusatzkosten für die Standesämter sind so gut wie vernachlässigbar. Der Mehraufwand in der Bearbeitung für die Standesämter, das kann mir mein Nachbar sicherlich bestätigen, ist ebenfalls vernachlässigbar. Über die Arbeitersparnis aufseiten der Gesundheitsämter können wir leider nichts sagen. Wir können auch nicht sagen, inwieweit die Gesundheitsämter vonseiten der Software in der Lage sind, die Daten zu verarbeiten. Wir wissen aber aus anderen Bundesländern, wo dieser Prozess schon etabliert ist, dass es Softwarehersteller gibt, die diese Daten verarbeiten können.

Frau **Bargon**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-beiräte in Hessen hat sich in der schriftlichen Stellungnahme auf die geplante notwen-dige zweite Leichenschau bei Auslandsüberführungen und die damit verbundenen zeitli-chen Veränderungen konzentriert. Betroffen ist davon insbesondere die Gruppe der Muslime. Trotz Änderungen hinsichtlich der Bestattungen in Deutschland, und dazu möchte ich das Stichwort „Bestattung ohne Sarg“ nennen, finden viele Überführungen in die Herkunftsländer statt. Das ist weiterhin so, das hat auch unterschiedliche Gründe. Es erfordert aber einen größeren organisatorischen Aufwand.

Hier kommt es nun zu einer Kollision mit der gebotenen Eile bei muslimischen Bestattun-gen, wenn die zweite Leichenschau zwingend vorgeschrieben ist. Hinsichtlich des orga-nisatorischen Aufwands und der schnellen Abwicklung ist sowieso schon ein Wettlauf mit der Zeit geboten. Nun würde eine zwangsläufige, zeitliche Verlängerung eintreten.

Wenn der Bedarf für eine Qualitätsoptimierung bei der ersten Leichenschau vorhanden ist, sind entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die zweite erforderlich. Man muss mehr ärztliches Personal vorrätig halten, weil es nicht die identischen Personen sein dür-fen. Die eingesetzten Personen müssen gegebenenfalls qualifiziert werden. Zumindest in

einer Zwischenphase wäre mit einer entsprechenden Wartezeit, bis alles abgewickelt und durchgeführt werden kann, zu rechnen. – Vielen Dank.

Herr **Schmitt**: Sehr geehrte Damen und Herren! An erster Stelle möchte auch ich mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken. In der Kürze der Zeit werde ich zwei zentrale Punkte aus unserer schriftlichen Stellungnahme herausheben, die weiteren Handlungsbedarf unterstreichen. Das ist zum einen die Urnenherausgabe, wie wir schon gehört haben, und zum anderen der Friedhofszwang an sich.

Meine Arbeit in unserem gemeinnützigen Verein besteht zum großen Teil aus der konkreten Beratung von Verbrauchern. Durch den täglichen Kontakt zu den Menschen, die von zahlreichen bestattungsrechtlichen Regeln betroffen sind, bekomme ich die Probleme sozusagen an der Basis mit. Viele Anfragen erreichen Aeternitas unter anderem zum Thema der Urnenherausgabe. Dieser erste Punkt führt heute schon zu vielen Problemen, speziell in Hessen. Es soll nun nach dem vorliegenden Entwurf auch noch ausdrücklich festgeschrieben werden, dass Urnen grundsätzlich nicht an Angehörige herausgegeben werden dürfen. Das ist vollkommen unnötig und wird in anderen Bundesländern richtigerweise anders gehandhabt.

Viele Angehörige empfinden es nämlich als pietätlos, wenn die Totenasche per Post zum Bestattungsort verschickt wird. Der Gesetzeswortlauf lässt aber nur ein Versenden an eine Friedhofsverwaltung zu. Damit ist an sich derzeit keine andere Möglichkeit als der Postversand zulässig. Es ist aber auch nicht nachvollziehbar, weshalb den Postdienstleistern mehr Vertrauen entgegengebracht wird als den Angehörigen bzw. den Totensorgeberechtigten. Es sind auf dem Postweg schließlich auch schon einige Urnen verloren gegangen.

Überdies müssten hiernach bei im Ausland gewünschten Bestattungen die dortigen Logistikunternehmen in Anspruch genommen werden, sofern überhaupt Unternehmen entsprechende Fahrten übernehmen. Von der Problematik haben wir gerade schon gehört. Deren Zuverlässigkeit ist unter Umständen schwierig abzuschätzen. Die Schwierigkeiten bei Problemfällen sind sicherlich erheblich erhöht, wenn die Urne abhandenkommt. Die Recherche in einem Land, dessen Sprache man nicht spricht, ist sicher nicht leicht.

Weshalb nur an Friedhofsverwaltungen versandt werden soll, ist ebenso wenig nachvollziehbar; denn z. B. ist es im europäischen Ausland größtenteils zulässig, die Asche außerhalb von Friedhöfen beizusetzen bzw. aufzubewahren. Warum in solchen Fällen eine Versendung an eine ausländische Friedhofsverwaltung vorgeschrieben sein soll, erschließt sich uns absolut nicht.

Dies führt in der Praxis immer wieder zu unnötigen Komplikationen. Die ausländischen Friedhofsverwaltungen verstehen nicht, weshalb sie eine Urnenanforderung fertigen sollen, wenn z. B. ohnehin ein Verstreuen in der freien Natur, also außerhalb ihres Friedhofs geplant ist.

An dieser Stelle sei ausdrücklich betont: Ein Landesgesetz kann und darf eine im Ausland zulässige Bestattungsart dort nicht verbieten.

Die Neuregelung würde es den Angehörigen überdies grundsätzlich untersagen, die Urne etwa von der Trauerhalle zum Grab zu tragen. Auch das ist eben schon gesagt worden. Ich will es noch einmal betonen. Es geht entschieden zu weit und sollte drin-

gend anders geregelt werden. Den Angehörigen sollte es im wahrsten Sinne der Formulierung erlaubt sein, den Verstorbenen auf seinem letzten Weg zu begleiten. Ich habe bei solchen Situationen persönlich Betroffene erlebt, denen die Friedhofsverwaltung gesagt hat: Nein, Sie bekommen die Urne nicht. – Das ist der Wahnsinn.

Als Zweites und Letztes will ich noch das Thema Friedhofszwang ansprechen. Das ist auch ein Thema, das vielen Bürgern am Herzen liegt. Unseres Erachtens ist eine grundsätzliche Ausnahme vom Friedhofszwang einzuführen. Immer wenn es dem Willen des Verstorbenen entspricht, sollte insbesondere eine Aufbewahrung oder Beisetzung im Privatbereich zulässig sein. Die Argumente für die Beibehaltung des Friedhofszwangs können unserer Meinung nach eine solche Bevormundung der Bürger nicht rechtfertigen. Am ehesten nachvollziehbar von den angeführten Argumenten ist noch das Verlangen nach einem öffentlichen Zugang am Grab. So wird etwa von mir formuliert, dass es jedem möglich sein sollte, den Verstorbenen zu besuchen. Das ist ein schöner Gedanke und in vielen Familien üblich. Ich möchte das für mich auch haben. Aber zu Lebzeiten kann jeder bestimmen, ob und wenn wann er besucht werden möchte. Weshalb dieses Recht mit dem Tod enden soll, ist für uns nicht nachvollziehbar. Es kann gute Gründe dafür geben, dass man auch am Grab, von einer oder mehreren Personen nicht besucht werden will. Diese Entscheidung sollte daher jedem selbst überlassen werden. Schon jetzt ist der öffentliche Zugang überdies z. B. bei rein anonymen Bestattungen oder bei Seebestattungen nicht gewährleistet.

Von den Befürwortern des Friedhofszwangs wird angeführt, es bestünde die Gefahr, dass mit der Totenasche unwürdig umgegangen würde. Nur bei denjenigen soll die Asche im Privatbereich aufbewahrt werden dürfen, die dies wünschen. Das Recht über sich selbst zu bestimmen, ist aber gerade Ausdruck der Würde. Das Erfordernis des Willens bzw. der Zustimmung des Verstorbenen verhindert eine Aufbewahrung im Privatbereich für den absoluten Regelfall nach unserer Vorstellung, dass kein entsprechender Wille geäußert wurde. Das heißt, wenn niemand ausdrücklich gesagt hat, ich möchte in den Privatbereich, dann passiert das auch nicht. Davor braucht niemand Angst zu haben.

Gerade demjenigen, der die Asche auf Wunsch des Verstorbenen aufbewahren möchte, liegt meist besonders viel an einem guten Umgang mit den sterblichen Überresten. Die vom derzeitigen Recht gesetzten Grenzen, insbesondere das Strafrecht und das Totensorgerecht reichen zur Sicherung eines würdigen Umgangs vollkommen aus.

Gern gegen den Friedhofszwang ins Feld geführt wird auch die Rücksichtnahme auf das mögliche Empfinden der Nachbarn. Diesen sei – etwa aufgrund einer ohne Beleg postulierten Scheu vor dem Tod oder ähnlicher Formulierung – einer Aufbewahrung der Urne bzw. Beisetzung der Asche auf dem Nachbargrundstück nicht zuzumuten.

In einer von Aeternitas beauftragten repräsentativen Ernid-Umfrage aus dem Jahr 2016 hatten jedoch 83 % der Bevölkerung angegeben, kein ungutes Gefühl zu haben, wenn eine Urne beim Nachbarn aufbewahrt oder beigesetzt werden würde.

Das leider meist wohl im Hintergrund durchschlagende Argument für den Friedhofszwang ist die vermeintliche Verschärfung der wirtschaftlichen Situation der Friedhofsträger bei dessen Abschaffung. Doch dürfen rein fiskalische Interessen nie ein Rechtfertigungsgrund für Eingriffe in Grundrechte der Bürger sein. Außerdem steht nicht zu befürchten, dass durch die Liberalisierung ein immenser Anstieg von Beisetzungen außerhalb des Friedhofes stattfinden und sich auf die vielerorts prekäre Gebühreneinnahmesituation auswirken würde.

Die Beisetzung oder Aufbewahrung der Totenasche außerhalb eines Friedhofs wird in absehbarer Zeit der Wunsch einer Minderheit bleiben. Jedoch auch diese Minderheit sollte endlich nicht weiter unnötig bevormundet werden.

Im § 14 Abs. 1 Ihres Bestattungsgesetzes heißt es: „Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen der verstorbenen Person.“ An diesem wichtigen und richtigen Grundsatz sollte insbesondere auch für die Aschebeisetzung im eigenen Garten festgehalten werden. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Frau **Müller**: Sehr geehrter Herr Klee, sehr geehrte Abgeordnete! Vielen Dank für die Einladung zur Anhörung zur Änderung des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes. Wir haben uns sehr gefreut, dass Ihnen unsere Meinung wichtig ist. Ich spreche für die Initiative Regenbogen „Glücklose Schwangerschaft“ e. V., die eine deutschlandweite Selbsthilfeinitiative ist, die sich seit über 30 Jahren für Eltern einsetzt, die ein Kind kurz vor oder nach der Geburt verloren haben. Auf die Aspekte des Bestattungsgesetzes, die diese Kinder betreffen, will ich kurz eingehen.

Unsere vorgeburtlich verstorbenen Kinder und wir als ihre Eltern sind unmittelbar von den Bestattungsgesetzen betroffen. Eltern, die ein Kind verloren haben, sind schutzbedürftig. Dies trifft umso mehr auf die kleinsten verstorbenen Kinder zu. In unserer Stellungnahme haben wir ausführlich dargelegt, was unsere Wünsche für den Gesetzentwurf zum Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz sind. Heute möchte ich kurz auf die drei uns wichtigsten Punkte zur geplanten Änderung eingehen.

Erstens. Es soll die bisher bestehende zeitliche Grenze für die Bestattungspflicht durch die Eltern durch eine Gewichtsgrenze von 500 Gramm nach dem Vorbild der Personenstandsverordnung ersetzt werden. Mit dieser Gesetzgebung sollen die beiden weitgehend unabhängigen Gesetze, das Hessische Friedhofs- und Bestattungsgesetz und das bundesweit geltende Personenstandsgesetz besser in Einklang gebracht werden.

Wir vertreten die Meinung, dass Eltern grundsätzlich bei vorgeburtlich verstorbenen Kindern keine Bestattungspflicht auferlegt, wohl aber ein umfassendes Bestattungsrecht eingeräumt werden sollte. Verbunden mit der gesetzlich verankerten Pflicht, auf das elterliche Bestattungsrecht hinzuweisen, was der Herr von der Kirche als Informationspflicht bezeichnet hat, und der rechtlich völlig sicher verankerten Bestattungspflicht durch die Klinik bei Nichtinanspruchnahme des elterlichen Bestattungsrechts, lässt ein so gestaltetes Bestattungsrecht den Eltern die Wahl, in dieser schwierigen emotionalen Situation nach ihren ganz individuellen Bedürfnissen zu entscheiden.

Solange keine gesetzliche Pflicht zur Erläuterung der Bestattungsmöglichkeiten bei nicht bestattungspflichtigen Kindern besteht, sind die Eltern von dem guten Willen des betreuenden Fachpersonals abhängig. Sie haben meist keine Kraft, die übliche Verfahrensweise zu hinterfragen und selbst nach Möglichkeiten zu suchen. Deshalb ist es wichtig, dass eine Hinweispflicht auf das elterliche Bestattungsrecht in das neue Gesetz integriert wird. Auch die Konsequenzen bei Ablehnung dieses Rechtes müssen klar benannt werden. Als Stichwort möchte ich hier auf die in anderen Gesetzes genannten „Nutzungsarten“ für die frühstverstorbenen Kinder hinweisen.

Zweitens. Im Gesetzentwurf wollen Sie nun auch den Eltern, der im ersten Schwangerschaftsdrittel verstorbenen Kindern, medizinisch Embryos genannt, diese Möglichkeit einräumen. Das finden wir wichtig und gut. Diese Gesetzesänderung ist in unseren Au-

gen längst überfällig. Auch wenn viele Frauen in der Frühschwangerschaft durchaus ambivalente Gefühle haben, so trauern nach unserer Erfahrung heutzutage zunehmend mehr Eltern um ihr frühstverstorbenes Kind oder sie trauen sich überhaupt erst, ihre Trauer öffentlich zu zeigen, weil sich die Gesellschaft langsam diesem Thema öffnet. Es ist der richtige Schritt, diesen gesellschaftlichen Wandel auch in den Bestattungsgesetzen Rechnung zu tragen.

Drittens möchten wir noch eine große Gesetzeslücke ansprechen, die uns sehr am Herzen liegt. Die Kinder aus Schwangerschaftsabbrüchen werden im Gesetzestext nicht genannt. Das lässt diese Kinder schutzlos und die Eltern im Zweifelsfall auch rechtlos zurück. In der Praxis ist es so, dass viele Eltern ihr Kind selbst bestatten oder mit den bereits angebotenen gemeinschaftlichen Bestattungen bestatten lassen. Ohne gesetzliche Verankerung jedoch unterliegen diese Möglichkeiten dem guten Willen der Kliniken. Als Stichworte seien hier nochmals die „pharmazeutische Nutzung“ bzw. der Handel mit „embryonalem Material“ genannt.

Meine Tochter hatte eine tödliche Fehlbildung und wir entschieden uns schweren Herzens für einen medizinisch begründeten Schwangerschaftsabbruch in der Mitte der Schwangerschaft. Ich habe sie geboren, in einen Sarg gebettet und auf unserem Dorffriedhof beerdigt. Ich traure um sie seit nun mehr fast 14 Jahren. In meinen Augen gibt es keinen Unterschied zu den natürlich verstorbenen Kindern. Die Todesursache kann doch nicht über Menschenwürde und über würdevolle Bestattung entscheiden.

Aus der Selbsthilfe wissen wir, dass die allermeisten Eltern so empfinden. Es ist der Initiative Regenbogen daher ein großes Anliegen, dass die Kinder aus Schwangerschaftsabbrüchen explizit in den Bestattungsgesetzen benannt und mit natürlich verstorbenen Kindern gleichgesetzt werden, um eine würdevolle Bestattung entweder durch die Eltern selbst oder durch die Klinik sicherzustellen. Wir sind Eltern, auch wenn unsere Kinder tot sind. Wir wollen, dass unsere verstorbenen Kinder auch im Tod geschützt sind. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Frau **Martin**: Guten Tag! Ich möchte mich für die Einladung bedanken. Ich möchte mich kurz vorstellen. Wir sind Sterneltern. Das heißt, wir haben drei Kinder verloren, davon waren zwei unter 500 Gramm. Wir betreuen in unserer Initiative im Moment über 65.000 Sterneltern. Das ist eine sehr große Zahl, sie wächst ständig. Die Initiative Regenbogen kann das, glaube ich, bestätigen, dass es wirklich eine große Zahl ist. Wir sind die Petenten für das Personenstandsgesetz, das im Jahr 2013 in Kraft getreten ist. Wir hatten das damals mit Frau Schröder geändert. Damals ging es auch um die 500-Gramm-Grenze. Darüber möchte ich gerne mit Ihnen sprechen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass wir uns wieder die 500-Gramm-Grenze aneignen. Das halten wir für falsch, weil wir ganz einfach fragen, ob man Leben und Würde über Gramm definieren kann. Wir sagen Nein. Warum ist ein Kind, das 499 Gramm wiegt, weniger wert als ein Kind mit 500 Gramm. Das darf beerdigt werden, das andere Kind darf nicht beerdigt werden.

Die Kirche hat vorhin auch angemerkt, dass die tot geborenen Kinder unter 500 Gramm bestattet werden sollen. Das finden wir auch. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass es eine Hinweispflicht geben soll. Die gibt es schon. Durch dieses Personenstandsgesetz auf Bundesebene gibt es eine Hinweispflicht. Die Krankenhäuser müssen eigentlich informieren, was aber nicht passiert. Sie müssen darüber informieren, dass Eltern die Möglichkeit haben, ihr Kind auf dem Standesamt eintragen zu lassen. Dadurch werden ihre

Kinder eine Person, und Personen müssen bestattet werden. Das heißt, die Eltern müssten schon seit dem Jahr 2013 aufgeklärt werden, dass sie entweder ihr Kind individuell bestatten oder sammelbestatten lassen können, was leider sehr selten praktiziert wird. Das wissen wir auch durch die Arbeit mit unseren Sterneneltern.

Wir fordern, dass das Bestattungsrecht der Eltern bleibt, möchten aber gerne, dass alle Kinder beerdigt werden, dass es eine Pflicht gibt, dass die Kinder beerdigt werden müssen, nicht unbedingt durch ihre Eltern, sondern durch die Kommunen. Das heißt, dass in jeder Kommune ein Sternenkinderfeld zur Verfügung gestellt wird, auf dem die Eltern über eine Sammelbestattung ihre Kinder beisetzen lassen können. Diese Sammelbestattungen finden vielleicht alle vier Monate statt. Es wird schon in vielen Städten, in vielen Kommunen verstärkt praktiziert, wo es immer einen Steinmetz gibt, der freiwillig einen schönen Gedenkstein zur Verfügung stellt. Meistens sind Bestatter bereit, diese Sammelbestattungen kostenfrei zu übernehmen. Das wissen wir, weil wir mit ganz vielen zusammenarbeiten. Das würde den Sterneneltern in ihrer Trauer viel helfen, weil man die Kinder als Kinder anerkennt. Es sind Kinder, es darf nicht über Grammzahl definiert werden. Das ist uns ganz wichtig.

Mit Blick auf diese Anhörung haben wir auf unserer Seite eine Umfrage erstellt. Innerhalb kürzester Zeit waren es 7.000 Meldungen. Davon haben 99 % dafür und 1 %, ca. 75 haben dagegen gestimmt. Ich möchte noch einmal betonen, dass es in den letzten fünf Jahren in einer großen Klinik, die leider in dieser Stadt ist, leider ganz oft praktiziert wird, dass die Eltern dieser Kinder, die weniger als 500 Gramm wiegen, nicht aufgeklärt werden und die Kinder in den Müll geschmissen werden. Die werden wirklich entsorgt. Die Eltern wissen nicht, was mit ihnen passiert, wohin sie kommen. Sie haben erhebliche Probleme, weil sie nicht trauern können. Wir möchten dafür sorgen, dass die Eltern einen Ort haben, der in ihrer Nähe ist, an dem sie auch trauern können. Soweit meine Ausführungen. – Danke schön.

Frau **Hönig**: Ich vertrete den Sterngarten Wiesbaden e. V. und bin katholische Klinikseelsorgerin. Ich danke Ihnen, sehr geehrter Herr Vorsitzender, und Ihnen sehr geehrte Damen und Herren, dass wir hier reden dürfen.

Ziel unseres Vereines ist es, die stillgeborenen Kinder in würdiger Weise zu beerdigen und vor allem den betroffenen Eltern beizustehen. Wir beziehen uns deshalb, weil das unsere Arbeit betrifft, auf die Änderungsvorschläge zu § 9 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 und 3. Wir teilen vollumfänglich die Stellungnahme der christlichen Kirchen, vorgetragen von Dr. Pax, und auch die Stellungnahme der Initiative Regenbogen von Frau Müller, die wir gerade gehört haben.

Wir sind der Ansicht, dass spätestens ab der Nidation menschliches Leben in seiner Würde entsteht. Diesem Würdeanspruch sollte durch eine Bestattung von nicht lebensfähigen Embryonen und Föten nachgekommen werden. Wir bitten deshalb um die Festschreibung, dass alle Embryonen und Föten unter 500 Gramm auch aus Schwangerschaftsabbrüchen, das ist uns ganz wichtig, einer Bestattung zugeführt werden.

Wir plädieren dafür, dass aus dieser Kann-Regelung eine verpflichtende Regelung gemacht wird. Wir bitten auch darum, das ist schon mehrmals genannt worden, aufzunehmen, dass die Kliniken und niedergelassenen Praxen in die Pflicht genommen werden, diese Regelungen des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes zu kommunizieren. Aus unseren Erfahrungen mit der Begleitung von betroffenen Frauen und Eltern



wollen wir noch einen weitergehenden Vorschlag die 500-Gramm-Grenze betreffend einbringen. Wir schließen uns da den Vorrednern an.

Wir machen immer wieder die Erfahrung, dass die Einzelbestattung eines tot geborenen Kindes sehr belastet sein kann und auch finanziell in vielen Fällen eine große Härte darstellt, da einige Familien mehrfach hintereinander betroffen sind. Uns ist bewusst, dass sich die Einzelbestattungspflicht aus dem Leichenbegriff ableitet und durch das Personenstandsgesetz geregelt ist. Wir regen aber trotzdem an, über den jetzigen Änderungsvorschlag hinaus zu gehen und eine Regelung in das Gesetz aufzunehmen, die es ermöglicht, die Gewichtsgrenze tot geborener Kinder für eine gemeinsame Bestattung aufzuheben. Bei Kindern über 500 Gramm Geburtsgewicht sollte den Eltern eine Einzelbestattung empfohlen werden, aber auf Wunsch der Eltern sollte es auch ermöglicht werden, das Kind einer gemeinschaftlichen Beisetzung beizugeben. Es könnte etwa heißen: Es besteht gewichtsunabhängig keine Einzelbestattungspflicht durch die Eltern für alle fehl- und tot geborenen Kinder, ob natürlich verstorben oder durch einen Schwangerschaftsabbruch. Bei Embryonen, Föten und Kinder über 500 Gramm aus Fehl- und Totgeburt, auch aus Schwangerschaftsabbrüchen besteht gewichtsunabhängig eine Hinweispflicht auf das elterliche Bestattungsrecht. Bei nicht wahrgenommenem Bestattungsrecht der Eltern und wenn keine Erklärung der Eltern zur Bestattung vorliegt, sind alle Obengenannten von den Einrichtungen, also Arztpraxen, Kliniken und Pathologien unter würdigen Bedingungen zu sammeln und gemeinsam zu bestatten.

Zudem wäre es für uns sehr wünschenswert, wenn die Kommunen den Eltern, den betroffenen Frauen und Männern, günstige Möglichkeiten für die Einzelbestattungen zur Verfügung stellen würden.

Da wir mit vielen Sterngarten Beauftragten in anderen Städten in Kontakt stehen, ist uns noch etwas aufgefallen, was im Gesetz nicht eindeutig geregelt ist. Vorhin ist schon der Transport von Urnen angesprochen worden. Wir haben festgestellt, dass es in Hessen auch bei den stillgeborenen Kindern unterschiedlich gehandhabt wird, was den Transport angeht. Manchmal werden sie durch die Eltern transportiert, während es in anderen Städte strikt untersagt ist und ein Bestatter eingeschaltet werden muss. Das gab ein wenig Anlass zur Verwirrung. Wir denken, dass das eindeutig geregelt werden sollte.

Wir danken noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Alles andere haben wir schriftlich eingereicht und hoffen, dass wir mit unseren Anregungen auch dazu beitragen können, dass es zu klaren und eindeutigen Gesetzesbestimmungen in Hessen kommt. – Danke.

**Vorsitzender:** Ich frage die Abgeordneten, ob es noch Nachfragen gibt.

Abg. **Hermann Schaus:** Herr Vorsitzender, meine sehr geehrte Damen und Herren! Ich habe nur zwei Fragen an Herr Schmitt. Sie haben in Ihrer Stellungnahme dargelegt, dass die Regelungen im Hinblick auf die zweite Leichenschau in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich sind. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme auch das Ausland erwähnt. Ich möchte gerne wissen, ob Sie einen Überblick darüber haben, wie es in den einzelnen Bundesländern aussieht.

Zweitens möchte ich gerne wissen, was den Friedhofszwang angeht, ob Ihnen bekannt ist, wie das in anderen westeuropäischen Ländern gehandhabt wird. Ich möchte jetzt

nicht die Regelungen der einzelnen Länder erfahren, sondern nur einen generellen Überblick haben.

**Vorsitzender:** Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall. Dann hat Herr Schmitt mehr oder weniger das Schlusswort.

Herr **Schmitt:** Sie fragten nach der zweiten Leichenschau. Bayern ist das einzige Bundesland, das keine zweite Leichenschau vorgeschrieben hat. Alle anderen haben das. Es gibt in Bremen, ich meine, das war vorhin auch schon einmal erwähnt worden, die neu eingeführte qualifizierte Leichenschau, bei der man versucht, durch höhere Qualität beispielsweise zu weniger übersehenen Totschlagsfällen zu kommen. Auch da gibt es weiterhin zwei Leichenschauen. Die Formulierungen, wie die Leichenschauen im Detail durchzuführen sind, müsste ich auch nachschlagen

Zum Friedhofszwang hatten Sie die Frage gestellt, wie das in anderen westeuropäischen Ländern geregelt ist. In den Niederlanden, in der Schweiz ist es möglich sowie in den meisten Ländern drumherum genauso. In Frankreich ist eine freie Bestattung in der Natur möglich. Die sind jetzt wieder ein bisschen strenger geworden, aber in der freien Natur, also außerhalb eines Friedhofs, ist es immer noch möglich. Eigentlich sind wir mit die Letzten, die komplett an dem Friedhofszwang festhalten. Insofern sind wir, wenn man es so will, ein bisschen rückständig.

**Vorsitzender:** Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Ich darf mich bei den Anzuhörenden sehr herzlich bedanken, dass Sie so lange ausgehalten haben. Herzlichen Dank. Ihre Anregungen fließen jetzt in das weitere Verfahren ein.

Wiesbaden, 2. August 2018

Für die Protokollierung:

Dr. Ute Lindemann

Der Vorsitzende:

Horst Klee